

## **Anfragen zum Plenum**

**vom 3. Juni 2013**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

### **Verzeichnis der Fragenden**

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.6	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	26
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	7	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Arnold, Horst (SPD)	16	Kohnen, Natascha (SPD)	3
Aures, Inge (SPD)	1	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)	30
Prof. Dr. Barfuß, Georg (FDP)	22	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	14	Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER)	24
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER)	28
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	9	Rinderspacher, Markus (SPD)	4
Biedefeld, Susann (SPD)	33	Ritter, Florian (SPD)	12
Brendel-Fischer, Gudrun (CSU)	25	Schindler, Franz (SPD)	13
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	20
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Steiger, Christa (SPD)	21
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Werner, Hans Joachim (SPD)	29
Halbleib, Volkmar (SPD)	2	Wild, Margit (SPD)	37
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Wörner, Ludwig (SPD)	31
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER)	11	Zacharias, Isabell (SPD)	5
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35		

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

#### Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Aures, Inge (SPD) Berechnung der Rückerstattungen im Rahmen der sog. Verwandtschaftsaffäre.....	1
Halbleib, Volkmar (SPD) Vertragliche Gestaltung der sog. Ver- wandtenangestelltenverhältnisse .....	1
Kohnen, Natascha (SPD) Aufgabengebiete der angestellten Fami- lienangehörigen der Kabinettsmitglieder im Rahmen der sog. Vewandtschaftsaffäre.....	2
Rinderspacher, Markus (SPD) Arbeitsverträge der Familienangehörigen im Zusammenhang mit der sog. Verwandt- schaftsaffäre .....	2
Zacharias, Isabell (SPD) Rückerstattungszahlungen der Kabinetts- mitglieder im Rahmen der sog. Verwandt- schaftsaffäre .....	3

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Doppelte Staatsbürgerschaften – gleiche Behandlung? .....	4
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Notarztversorgung in Rottenburg an der Laaber .....	8
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung in die Gefahr?.....	8
Dr. Beyer, Thomas (SPD) Burg Veldenstein .....	9
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsextreme Wohngemeinschaft in München-Obermenzing .....	10

Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER) Polizei – Verteilung der Budgets auf die Polizeipräsidien .....	10
Ritter, Florian (SPD) Neonazistische „Kameradschaft München“ und Immobilie in München-Obermenzing .....	12
Schindler, Franz (SPD) Ku-Klux-Klan .....	13

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Haftbefehl gegen Uli Hoeneß? .....	13
Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Presseberichterstattung über Eingriff in Pressefreiheit im Rahmen polizeilicher Ermittlungen.....	14

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Arnold, Horst (SPD) Disziplinarmaßnahmen an der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule) – Handy- einbehalt durch Lehrkräfte .....	15
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Übertrittsquoten für Mittel-, Realschulen und Gymnasien in Bayern .....	16
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung der Berufsfachschulen für Kinderpflege nach dem neuen Bildungs- finanzierungsgesetz .....	17
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundschullehrkräfte.....	17

Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Mittagsbetreuung an Grundschulen .....18	Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER) Förderung des öffentlichen Personen- nahverkehrs im ländlichen Raum ..... 24
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	Werner, Hans Joachim (SPD) Situation bei der Firma Cummins Generator Technologies Germany GmbH in Ingolstadt..... 25
Steiger, Christa (SPD) Forschungszentrum auf dem Gelände des KIinikums rechts der Isar.....19	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit</b>
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen</b>	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER) Ergebnisse der Tbc-Untersuchungen und Unterstützung betroffener Betriebe ..... 26
Prof. Dr. Barfuß, Georg (FDP) Abordnung oder Beurlaubung von Be- amten zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europ. Parlaments, des Dt. Bundestags und des Bay. Landtags sowie bei Parteien oder Wählervereinigungen und für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden .....20	Wörner, Ludwig (SPD) Verbleib abgebrannter Brennelemente des Kernkraftwerks Gundremmingen A ..... 27
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einladungspraxis des Staatsministers der Finanzen im Hinblick auf die Eröffnung des Besucherinformationszentrums Mark- gräfliches Opernhaus Bayreuth .....21	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>
Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER) Auswirkungen des Zensus 2011 auf die Finanzausgleichssysteme .....21	Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbot von Nebentätigkeiten für hoch- dotiertes Führungspersonal in der Staats- verwaltung?..... 28
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>
Brendel-Fischer, Gudrun (CSU) Einbindung des Denkmalschutzes im Rahmen der Ertüchtigung der sog. Pegnitzbrücken.....22	Biedefeld, Susann (SPD) Zuschussmöglichkeiten für Jugend- bzw. Schulsozialarbeit an Grundschulen ..... 29
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Abschaffung der Korridorvignette für die österreichische Autobahn A 14 Lindau - Bregenz .....23	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beratung von Flüchtlingen in zentralen und dezentralen Einrichtungen..... 29
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Augsburg- Nord .....23	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung von Staatsministerin Christine Haderthauer an der Firma SAPOR Modell- technik..... 30
	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Datenschutz in bayerischen Bezirks- krankenhäusern ..... 30
	Wild, Margit (SPD) Vereinsvormundschaften..... 32



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete  
**Inge Aures**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie errechnen sich die vorgenommenen Rückerstattungszahlungen der betroffenen Kabinettsmitglieder zur sog. Verwandtschaftsaffäre, gab es Rückerstattungen im Bereich der Sozialversicherungen, wenn nein, wieso nicht?

### Antwort der Staatskanzlei \*

Die Thematik „Arbeitsverträge mit Familienangehörigen“ gehört zur Rechtsmaterie des bayerischen Abgeordnetenrechts und damit zum klassischen Parlamentsbinnenrecht. Für die verwaltungstechnische Umsetzung und den Vollzug des Abgeordnetenrechts ist das Landtagsamt zuständig. Die Einzelfragen richten sich an die betreffenden Personen in ihrer Funktion als Abgeordnete und Mitglieder des Landtags, zeitlich betrachtet zum Teil vor deren Ernennung zu Kabinettsmitgliedern, und beziehen sich weder auf eine Rechtsmaterie noch auf Zuständigkeiten, die die betreffenden Abgeordneten in ihrer Funktion als Kabinettsmitglieder zu beachten oder nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung zu vertreten haben.

Die Staatsregierung sieht sich daher nicht als zuständig an für die zum Parlamentsbinnenrecht vorgelegte Anfrage.

2. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mitglieder der Staatsregierung zahlten an ihre angestellten Verwandten im Beschäftigungsverhältnis Sonderzulagen, Jahresprämien oder Bonuszahlungen jedweder Art, wenn ja, in welcher Höhe, gab es Gehaltsanpassungen oder Vertragsänderungen, wenn ja, in welcher Form?

### Antwort der Staatskanzlei \*

Die Thematik „Arbeitsverträge mit Familienangehörigen“ gehört zur Rechtsmaterie des bayerischen Abgeordnetenrechts und damit zum klassischen Parlamentsbinnenrecht. Für die verwaltungstechnische Umsetzung und den Vollzug des Abgeordnetenrechts ist das Landtagsamt zuständig. Die Einzelfragen richten sich an die betreffenden Personen in ihrer Funktion als Abgeordnete und Mitglieder des Landtags, zeitlich betrachtet zum Teil vor deren Ernennung zu Kabinettsmitgliedern, und beziehen sich weder auf eine Rechtsmaterie noch auf Zuständigkeiten, die die betreffenden Abgeordneten in ihrer Funktion als Kabinettsmitglieder zu beachten oder nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung zu vertreten haben.

Die Staatsregierung sieht sich daher nicht als zuständig an für die zum Parlamentsbinnenrecht vorgelegte Anfrage.

---

\* Die Antworten der Staatsregierung zu den Anfragen zum Plenum vom 3. Juni 2013 der Abgeordneten Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher und Isabell Zacharias SPD waren Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Mai 2014 Az: Vf. 53-IVa-13.

3. Abgeordnete  
**Natascha  
Kohnen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgabengebiete hatten die betroffenen Kabinettsmitglieder zur sog. Verwandtschaftsaffäre für ihre angestellten Familienmitglieder im Detail definiert, welche Summe wurde für Fortbildungen ausgegeben und mit welcher Frist wurde gekündigt (bitte mit Angabe des Datums der Frist und des Kündigungszeitpunktes)?

#### **Antwort der Staatskanzlei \***

Die Thematik „Arbeitsverträge mit Familienangehörigen“ gehört zur Rechtsmaterie des bayerischen Abgeordnetenrechts und damit zum klassischen Parlamentsbinnenrecht. Für die verwaltungstechnische Umsetzung und den Vollzug des Abgeordnetenrechts ist das Landtagsamt zuständig. Die Einzelfragen richten sich an die betreffenden Personen in ihrer Funktion als Abgeordnete und Mitglieder des Landtags, zeitlich betrachtet zum Teil vor deren Ernennung zu Kabinettsmitgliedern, und beziehen sich weder auf eine Rechtsmaterie noch auf Zuständigkeiten, die die betreffenden Abgeordneten in ihrer Funktion als Kabinettsmitglieder zu beachten oder nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung zu vertreten haben.

Die Staatsregierung sieht sich daher nicht als zuständig an für die zum Parlamentsbinnenrecht vorgelegte Anfrage.

4. Abgeordneter  
**Markus  
Rinderspacher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann genau datieren die jeweiligen Arbeitsverträge der betroffenen Mitglieder der Staatsregierung mit ihren Verwandten und Familienangehörigen im Zusammenhang mit der sog. Verwandtschaftsaffäre (Datum Arbeitsvertrag), wie war der Beschäftigungsumfang (Teilzeit bzw. Vollzeit) im Detail definiert und wie hoch belaufen sich die jeweiligen Bruttogehaltssummen (Arbeitgeberbrutto) der angestellten Familienmitglieder jeweils pro Beschäftigungsjahr?

---

\* Die Antworten der Staatsregierung zu den Anfragen zum Plenum vom 3. Juni 2013 der Abgeordneten Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher und Isabell Zacharias SPD waren Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Mai 2014 Az: Vf. 53-IVa-13.

**Antwort der Staatskanzlei \***

Die Thematik „Arbeitsverträge mit Familienangehörigen“ gehört zur Rechtsmaterie des bayerischen Abgeordnetenrechts und damit zum klassischen Parlamentsbinnenrecht. Für die verwaltungstechnische Umsetzung und den Vollzug des Abgeordnetenrechts ist das Landtagsamt zuständig. Die Einzelfragen richten sich an die betreffenden Personen in ihrer Funktion als Abgeordnete und Mitglieder des Landtags, zeitlich betrachtet zum Teil vor deren Ernennung zu Kabinettsmitgliedern, und beziehen sich weder auf eine Rechtsmaterie noch auf Zuständigkeiten, die die betreffenden Abgeordneten in ihrer Funktion als Kabinettsmitglieder zu beachten oder nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung zu vertreten haben.

Die Staatsregierung sieht sich daher nicht als zuständig an für die zum Parlamentsbinnenrecht vorgelegte Anfrage.

5. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann sind die Rückerstattungszahlungen der betroffenen Kabinettsmitglieder zur sog. Verwandtschaftsaffäre auf den Konten des Freistaats Bayern eingegangen (genaues jeweiliges Eingangsdatum), wie hoch waren die jeweiligen Erstattungssummen, welches betroffene Kabinettsmitglied hat bis zum 3. Juni 2013 noch keine Rückzahlung vorgenommen?

**Antwort der Staatskanzlei \***

Die Thematik „Arbeitsverträge mit Familienangehörigen“ gehört zur Rechtsmaterie des bayerischen Abgeordnetenrechts und damit zum klassischen Parlamentsbinnenrecht. Für die verwaltungstechnische Umsetzung und den Vollzug des Abgeordnetenrechts ist das Landtagsamt zuständig. Die Einzelfragen richten sich an die betreffenden Personen in ihrer Funktion als Abgeordnete und Mitglieder des Landtags, zeitlich betrachtet zum Teil vor deren Ernennung zu Kabinettsmitgliedern, und beziehen sich weder auf eine Rechtsmaterie noch auf Zuständigkeiten, die die betreffenden Abgeordneten in ihrer Funktion als Kabinettsmitglieder zu beachten oder nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung zu vertreten haben.

Die Staatsregierung sieht sich daher nicht als zuständig an für die zum Parlamentsbinnenrecht vorgelegte Anfrage.

---

\* Die Antworten der Staatsregierung zu den Anfragen zum Plenum vom 3. Juni 2013 der Abgeordneten Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Köhnen, Markus Rinderspacher und Isabell Zacharias SPD waren Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Mai 2014 Az: Vf. 53-IVa-13.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

6. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf doppelte Staatsbürgerschaft, gegliedert nach Herkunftsländern, wurden jeweils in den letzten fünf Jahren mit welchem Ergebnis gestellt, welche Richtlinien, Vorschriften, Anordnungen, Hinweise oder Ähnliches hat die Staatsregierung zur doppelten Staatsbürgerschaft erlassen?

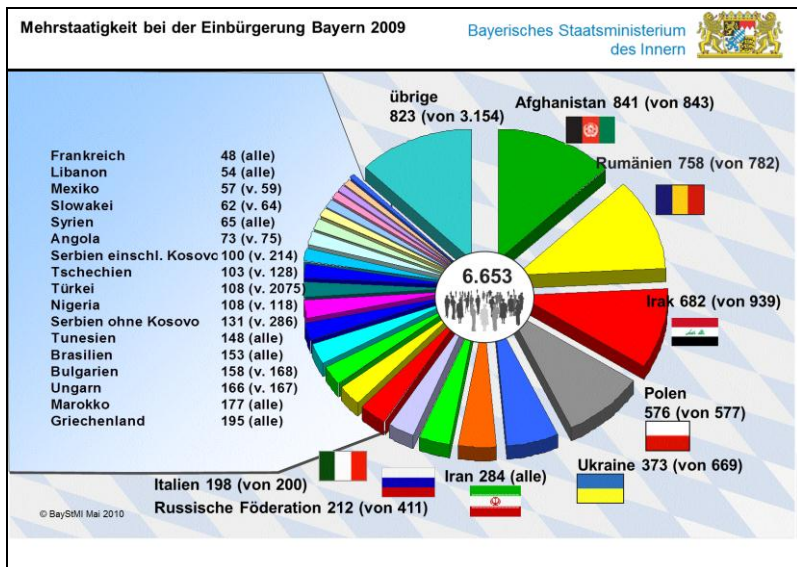
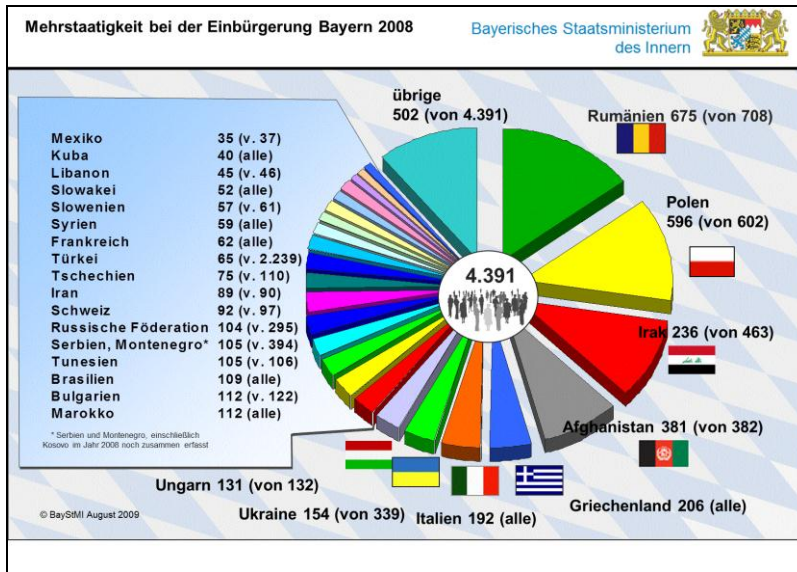
### Antwort des Staatsministeriums des Innern

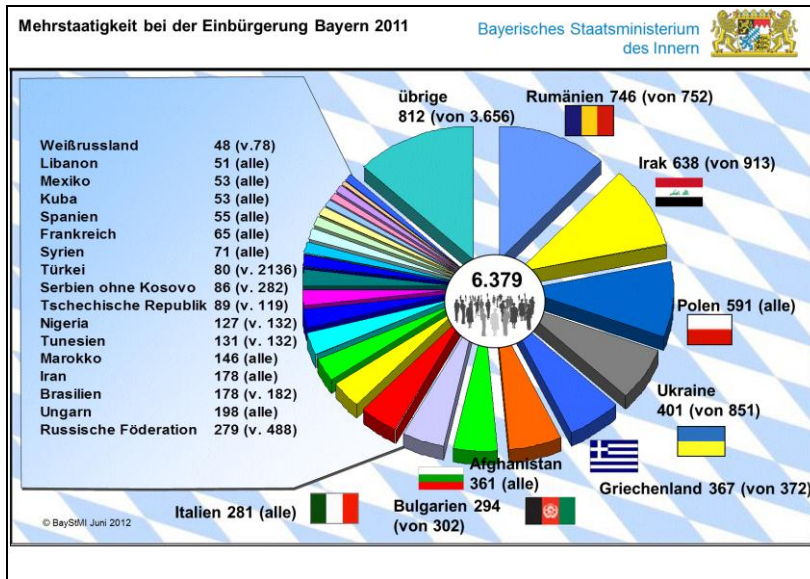
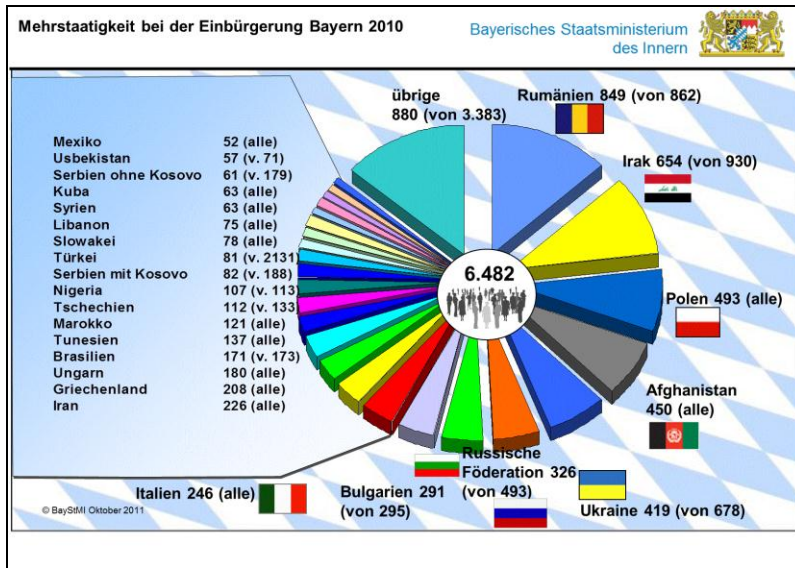
Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist nur möglich, wenn bei der Anspruchseinbürgerung ein im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) festgelegter Tatbestand erfüllt ist (§ 12 StAG) oder bei der Ermessenseinbürgerung eine Fallgestaltung gegeben ist, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) geregelt ist. Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben wird bei der Einbürgerung generell Mehrstaatigkeit hingenommen im Falle der Einbürgerung von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz (ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Recht des Herkunftsstaates ein Fortbestand der Staatsangehörigkeit überhaupt möglich ist, z.B. Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit nur bei vorheriger Genehmigung durch die zuständigen österreichischen Behörden), wenn der ausländische Staat ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (so teilweise im süd- und mittelamerikanischen Raum anzutreffen, wie etwa bei gebürtigen Argentinern oder Ecuadorianern oder bei Staatsangehörigen aus Bolivien oder aus der Dominikanischen Republik) oder regelmäßig verweigert (Afghanistan, Algerien, Angola, Brasilien, Eritrea, Kuba, Iran, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand, Tunesien) oder wenn die einzubürgernde Person einen Reiseausweis für ausländische Flüchtlinge besitzt. Im Übrigen liegt der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eine auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles abstellende behördliche Entscheidung nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zugrunde.

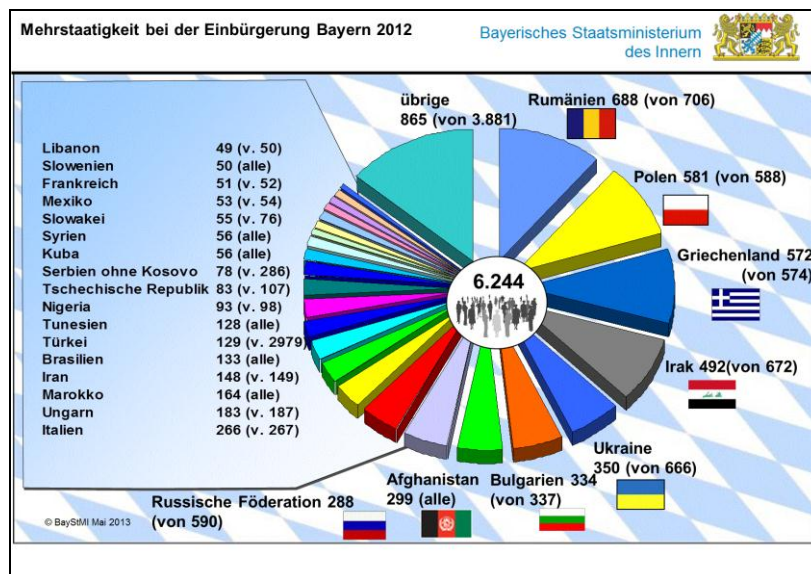
Die für jedes Kalenderjahr nach § 36 StAG durchzuführenden Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person nur die in § 36 Abs. 2 StAG vorgesehenen Merkmale. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 8 StAG wird bei der Einbürgerung der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit erfasst. Statistisch nicht erfasst werden der Rechtsgrund für den Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit bzw. die Zahl etwaiger Anträge auf Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeit.

Die nachfolgenden fünf Schaubilder zeigen für die Kalenderjahre 2008 bis 2012, in wie vielen Einbürgerungsfällen in Bayern Mehrstaatigkeit hingenommen wurde, d.h. die genannte bisherige Staatsangehörigkeit fortbesteht.









Daten zum Entscheidungsverhalten der nach § 29 StAG Optionspflichtigen werden nicht in einer amtlichen Statistik erfasst. Auf eine Bitte des Bundesministeriums des Innern hin werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember von den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden Daten erbeten. Für die bayerischen Optionspflichtigen liegen folgende Daten vor: Zum Stichtag 31. Dezember 2012 haben 637 Personen aus dem Geburtsjahrgang 1990 eine Optionserklärung abgegeben. 626 haben sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden. In 150 Fällen wurde eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt, 43 Beibehaltungsgenehmigungen wurden erteilt. 11 Personen wollten ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten. Beim Geburtsjahrgang 1991 entfielen von 717 abgegebenen Optionserklärungen 708 auf die deutsche und neun auf die ausländische Staatsangehörigkeit; bis Ende 2012 wurden 198 Beibehaltungsgenehmigungen beantragt und 43 erteilt. Von den bisher abgegebenen 597 Optionserklärungen des Geburtsjahrgangs 1992 wurden 594 für die deutsche und drei für die ausländische Staatsangehörigkeit abgegeben. Beibehaltungsgenehmigungen wurden bisher in 114 Fällen beantragt; 41 Genehmigungen wurden bisher erteilt. Die Rechtsgründe für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigungen wurden nicht abgefragt.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung, in welchen Fällen bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Im Zuge der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde 2001 mit Zustimmung des Bundesrats als Vollzugshinweise die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes (StAR-VwV) erlassen.

Bayern hat im Jahre 2001 mit den vorläufigen Hinweisen zur StAR-VwV ergänzende unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften erlassen (Vor-H-StAR-VwV), die die StAR-VwV in einigen Punkten ergänzen. In Bayern wurden darüber hinaus ergänzend zur StAR-VwV und den Vor-H-StAR-VwV zu zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

- mit dem Zuwanderungsgesetz (1. Januar 2005) die Vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht durch das Zuwanderungsgesetz (Vor-H-StAR-ZuwG).
- mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (19. August 2007) die Vorläufigen Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz (Vor-H-RiLi-UmsG).

Einzelfragen, die beim Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts auftreten, werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Regierungen erörtert bzw. bilateral mit der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde geklärt. Darüber hinaus gibt das Staatsministerium des Innern Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten an die bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörden weiter.

7. Abgeordneter  
**Hubert Aiwanger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass die Notarztversorgung in Rottenburg an der Laaber gefährdet ist und ist sie nicht auch der Meinung, dass das Vergütungssystem für Notärzte wieder insofern verbessert werden muss, dass es sich künftig für Notärzte wieder rentiert, Einsätze zu fahren und was tut die Staatsregierung konkret, um eine bessere finanzielle Ausstattung für Notärzte zu erreichen und damit negativen Auswirkungen des neuen Abrechnungsverfahrens entgegenzuwirken und eine Verbesserung der Notarztversorgung, insbesondere im ländlichen Raum, zu erreichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ist die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gemeinsam mit den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in Bayern verantwortlich (vgl. Art. 14 Abs.1 und 2 BayRDG). Nach Angaben des für den Bereich Rottenburg an der Laaber zuständigen Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut können die monatlich von der KVB zunächst gemeldeten unbesetzten Dienste an einzelnen Notarztstandorten des Verbandsgebiets in der Regel im Laufe des Monats vollständig oder nahezu vollständig besetzt werden. Dem Staatsministerium des Innern (StMI) ist die grundsätzliche Schwierigkeit der Sicherstellung der Notarztversorgung insbesondere im ländlichen Raum bewusst. Die Ursachen liegen in strukturellen Veränderungen, wie z.B. der Schließung oder Aufgabenänderung von Krankenhäusern, und im demographischen Wandel. Zu dieser Problematik wurde von den Staatsministerien des Innern und für Umwelt und Gesundheit im Auftrag des Kabinettsausschusses „Demographischer Wandel“ ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Hier soll gemeinsam nach Lösungsstrategien für die Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten notärztlichen Versorgung gesucht werden.

Das StMI ist nach den gesetzlichen Vorgaben an den Vereinbarungen über die Benutzungsentgelte nicht beteiligt. Das Gesetz vertraut hier auf die Verhandlungskompetenz der mit dieser Aufgabe betrauten Vertragspartner, d.h. der KVB und den Sozialversicherungsträgern. Die konkrete Ausgestaltung der Notarztthonorierung bzw. der Einzelpositionen in den Entgeltvereinbarungen ist ausschließlich Aufgabe der KVB bzw. der Sozialversicherungsträger.

Zum Abrechnungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ohne Weiteres vollziehen lassen. Mittlerweile wurde von den Beteiligten ausdrücklich erklärt, dass der noch im Juli 2012 als Ursache für das von der KVB geltend gemachte Defizit benannte fehlende Abgleich der Notarzteinsätze zwischen dem Abrechnungportal der KVB (emdoc) und dem Abrechnungportal der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern GmbH (ZAST) nicht maßgeblich ist. Die KVB hat – um für die Zukunft das Abrechnungsverfahren sicher zu gestalten – seit dem 15. November 2012 alle Notärzte verpflichtet, im elektronischen Abrechnungportal „emDoc“ die notwendigen Daten über Kostenträger und Auftragsnummer des Einsatzes einzugeben, um jeden Einsatz eines Notarztes eindeutig zuzuordnen und abrechnen zu können. Die ZAST stellt seit Oktober 2012 monatlich die Einsatzzahlen auf Einzelbelebene zum vereinbarten Abgleich der KVB zur Verfügung.

8. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele nach dem derzeitigen Rechtsstand ausreisepflichtige afghanische Personen befinden sich aktuell in Bayern, bei wie vielen wird die Ausreise nicht betrieben bzw. betrieben (bitte jeweils die Gründe angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Zum 30. April 2013 hielten sich laut Ausländerzentralregister insgesamt 626 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Bayern auf.

Zu der weiteren Frage, in wie vielen Fällen nach diesen Vorgaben eine Aufenthaltsbeendigung betrieben wird, liegen keine gesonderten Statistiken vor. In der Kürze der für die Beantwortung verfügbaren Zeit können die entsprechenden Daten auch nicht erhoben werden. Allgemein gilt, dass die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 18./19. November 2004 und 23./24. Juni 2005 erfolgt. Danach werden Straftäter, Sicherheitsgefährder, Personen, bei denen Ausweisungsgründe vorliegen, sowie alleinstehende volljährige männliche afghanische Staatsangehörige vorrangig zurückgeführt.

Auf dieser Grundlage werden Rückführungen behutsam und mit Augenmaß vollzogen. Im Jahr 2012 wurde eine Person nach Afghanistan abgeschoben, im Jahr 2013 bislang zwei Personen. Allen Rückführungen liegen vollziehbare Ausreisepflichtungen zu Grunde, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem rechtsstaatlichen Verfahren getroffen wurden und gegen die verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz offensteht.

9. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Beyer**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass in der Burgmauer der Burg Veldenstein über Neuhaus an der Pegnitz in dem Bereich, in dem diese Burgmauer in der Nacht vom 27. Mai auf dem 28. Mai 2013 abgebrochen ist, bereits vor drei Jahren Risse festgestellt wurden, wenn ja, aus welchen Gründen hat das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg seitdem jegliche Sanierungsmaßnahmen unterlassen und schließlich, weshalb sind trotz der nach eigener Aussage des Staatlichen Bauamtes „bei der letzten Besichtigung Ende letzten Jahres“ festgestellten „Vergrößerung des Risses“ irgendwelche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die anliegende Bevölkerung unterblieben?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Bereits im Jahr 2004 hat das Staatliche Bauamt (StBA) Nürnberg-Erlangen den fraglichen Hang durch das Grundbauinstitut der Landesgewerbeanstalt (LGA) begutachten lassen. In dem daraus resultierenden Gutachten wurde kein Erfordernis zu Sofortmaßnahmen festgestellt. Es wurde dagegen ein schrittweises Vorgehen empfohlen, bei dem folgende Maßnahmen durchzuführen seien:

- Rissmonitoring am Mauerwerk,
- Ableitung von Stau- und Oberflächenwasser (Dränage),
- Abklärung der Baugrundsituation im durchfeuchteten Bereich der Mauer,
- Entfernung aller lockeren und entfestigten Komponenten in der Felststruktur und
- Anbringung eines Steinschlagschutzzaunes.

Alle im Gutachten empfohlenen Maßnahmen wurden durch das Bauamt durchgeführt.

Darüber hinaus führt das StBA mit einem Geologen der LGA zusammen regelmäßige Begehungen (viermal im Jahr) durch. Die LGA hat im Herbst des letzten Jahres angeraten, im Frühjahr 2013 ein Teil der Burgmauer

er zu sanieren. Ende 2012 wurde ein Sanierungsvorschlag erarbeitet, der vorsah, Mauerrisse zu vernadeln und mit Mörtel zu verpressen. Mit dieser Maßnahme sollten Mauerrisse gefestigt werden. Eine Gefährdung der Standsicherheit wurde nicht festgestellt. Die Sanierungsarbeiten wurden mit der Gerüstaufstellung in der Woche vom 21. bis 24. Mai 2013 eingeleitet. Die Baumeisterarbeiten sollten ursprünglich am 27. Mai 2013 beginnen. Durch den starken Regen musste der Beginn der Arbeiten jedoch verschoben werden.

Mit einem Felssturz konnte nicht gerechnet werden. Die Ursache hierfür ist nach ersten vorläufigen Angaben des vom StBA eingeschalteten Geologen Prof. Dr. Jörg Gründer möglicherweise der seit Tagen anhaltende Niederschlag. Der Vorwurf, dass „jegliche Sanierungsmaßnahmen unterlassen“ worden seien, trifft nicht zu.

10. Abgeordneter  
**Dr. Sepp Dürr**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie vor dem Hintergrund der bereits stattgefundenen rechtsextremistischen Veranstaltungen in der durch Mitglieder der neonazistischen „Kameradschaft München“ angemieteten Immobilie in München-Obermenzing (diese bitte einzeln und detailliert auflisten) die Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV), wonach es möglich sei, „dass sich dort ein neues „Zentrum“ der rechtsextremistischen Szene im Großraum München etablieren könnte“, welche Schritte wurden eingeleitet, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner der rechtsextremen Wohngemeinschaft in München-Obermenzing bzw. der sonstigen Mitglieder der neonazistischen Gruppierung „Kameradschaft München“ zum Umfeld der NSU-Unterstützer und dabei insbesondere zu Maik Eminger, dem Bruder des Angeklagten André Eminger?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz wird geteilt. Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus hat deswegen unmittelbar nach Bekanntwerden der Anmietung Kontakt mit der Vermieterin aufgenommen und diese eingehend beraten.

Die Vermieterin hat mittlerweile rechtliche Schritte gegen den Mietvertrag eingeleitet. Im Übrigen werden die Aktivitäten in der Immobilie von den Sicherheitsbehörden intensiv beobachtet. Eine detaillierte Auflistung der sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse zu den bisherigen Veranstaltungen ist in der Kürze der für eine Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und zum Schutz der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen auch nicht einer öffentlichen Darstellung zugänglich.

Es sind einzelne Kontakte der Wohngemeinschaft zum Umfeld der NSU-Unterstützer, namentlich auch zu Maik Eminger, bekannt.

11. Abgeordneter  
**Joachim Hanisch**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird bei der Verteilung der Budgets an die Polizeipräsidien den in den letzten fünf Jahren gestiegenen Energiekosten Rechnung getragen, in welchen Polizeiinspektionen (namentliche Aufführung) gibt es etatisierte Internet- bzw. Drogenpräventionsbeamte und wie oft besuchen diese wie die Verkehrspolizei Schulungen?

## **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

### Budgetverteilung

Die Verteilung der Budgets an die Polizeipräsidien erfolgt nach zusammen mit den Polizeiverbänden festgelegten Schlüsseln. Diese sehen vor, dass bei der Verteilung der Haushaltsmittel für Verbrauchsausgaben wie Strom, Heizung, Benzin usw. die Ist-Ausgaben der letzten drei Jahre des Verbandes als maßgebliches Kriterium herangezogen werden. So kann z.B. die unterschiedliche Gebäudestruktur (neue Dienstgebäude oder alte, die im Unterhalt z.B. bei den Beheizungskosten wesentlich kostenträchtiger sind) der Verbände berücksichtigt werden oder auch, ob es sich um ein Großstadt- oder Flächenpräsidium (Treibstoffkosten) handelt.

Nachdem im Rahmen der Haushaltsaufstellung die steigenden Energiekosten bereits bei den entsprechenden Haushaltsansätzen berücksichtigt werden, erhalten durch diese Verteilung die Polizeipräsidien dann auch die jeweils erforderlichen Haushaltsmittel.

### Internet- bzw. Drogenpräventionsbeamte

Präventionsarbeit genießt seit jeher einen hohen Stellenwert innerhalb der Bayerischen Polizei. Präventionsarbeit wird von jeder Polizeidienststelle in Bayern als Grundsatzauftrag täglich in vielfältiger Form praktiziert.

Wesentliches Anliegen der Bayerischen Polizei ist, die Kriminalprävention möglichst bürgernah direkt vor Ort zu verankern, denn auf örtlicher Ebene können Problembereiche unmittelbar erkannt und Lösungsmöglichkeiten direkt aufeinander abgestimmt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Organisationsreform wurden die bestehenden Regelungen zur Polizeilichen Kriminalprävention umfassend überarbeitet und im Mai 2012 eine bayernweit verbindliche Rahmenkonzeption für die Polizeiliche Kriminalprävention in Kraft gesetzt. Darin sind auch die Themen „Neue Medien/Internetkriminalität“ sowie „Sucht (legale/illegale Drogen)“ beinhaltet.

Bei allen Kriminalpolizeiinspektionen in Bayern existieren mindestens zwei hauptamtliche Fachberater, die neben sicherheitstechnischer Prävention auch verhaltensorientierte Prävention betreiben. Im Ballungsraum Nürnberg wurde mit dem Zeughaus eine gemeinsame Präventionsstelle der Schutz- und Kriminalpolizei eingerichtet. In München wurde ein Fachkommissariat installiert, in dem Opferschutz, technische und verhaltensorientierte Prävention unter einem Dach zusammengefasst sind.

Weitere hauptamtliche Präventionsbeamte speziell für den Bereich „Internetkriminalität“ und „Drogen“ existieren darüber hinaus im Bereich der Bayerischen Polizei nicht.

### Fortbildung

Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei ist die zentrale Einrichtung für die Fortbildung der Dienstkräfte der Bayerischen Polizei. Schulungsmaßnahmen werden im Rahmen des Fortbildungsprogramms angeboten und durchgeführt. Dieses umfasst eine breite Themenpalette innerhalb der verschiedenen Fortbildungsfelder, wie beispielsweise

- Qualifizierung für ein neues Amt,
- Soziale und persönliche Kompetenz,
- Spezialistenfortbildung,
- allgemein fachliche Wissensanpassung,
- Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren.

Dieses zentrale Programm ist die Basisfortbildung der Bayerischen Polizei und mit einem ganzheitlichen Ansatz und nach einem abgestimmten Gesamtkonzept konzipiert. Es ist in folgende Seminargruppen eingeteilt:

- EDV,
- Führung,
- Hundewesen,

- Kriminalistik,
- Polizeiliche Sonderbereiche,
- Sport/Gesundheit
- Verkehrsdienst.

Innerhalb der verschiedenen Seminargruppen werden auch Schulungen für die speziellen Zielgruppen in den Bereichen Internetkriminalität und Drogenprävention angeboten. Das Schulungsangebot orientiert sich an den Bedarfsmeldungen der Polizeipräsidien zu den einzelnen Seminarangeboten. Die Häufigkeit der Besuche von Schulungsmaßnahmen ist abhängig vom Qualifikationsstand und der Zuordnung nach den genannten Fortbildungsfeldern.

Die Themenbereiche „Internetkriminalität“ und „Drogenprävention“ sind auch Bestandteil der Ausbildung.

12. Abgeordneter  
**Florian Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen und Resultate mit der Beratung der Vermieterin der durch Mitglieder der neonazistischen „Kameradschaft München“ angemieteten Immobilie in München-Obermenzing durch die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) verbunden waren bzw. sind, wie sich der Austausch bzw. die Kooperation mit der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München gestaltet und welche Erkenntnisse die Staatsregierung über eine Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der rechtsextremen Wohngemeinschaft in München-Obermenzing bzw. der sonstigen Mitglieder der neonazistischen Gruppierung „Kameradschaft München“ an den wiederholten Anschlägen in München auf die Geschäftsstelle des Bayerischen Flüchtlingsrats, das Büro der Anwältin Angelia Lex, die im NSU-Prozess die Witwe des Opfers Theodoros Boulgarides vertritt, und auf ein Wohnprojekt in der Ligsalzstraße hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die in den vergangenen Wochen bekannt gewordenen Aktionen, die sich beispielsweise gegen den Bayerischen Flüchtlingsrat, die Rosa-Luxemburg-Stiftung und eine Anwältin, die Angehörige eines NSU-Opfers vertritt, gerichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem am 6. Mai 2013 vor dem Oberlandesgericht München begonnenen Strafprozess gegen Beate Zschäpe und weitere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) zu sehen. Dieser Prozess wird offenbar von rechtsextremistisch motivierten Tätern zum Anlass genommen für Aktionen gegen Organisationen und Personen, die sie dem linken Politikspektrum zuordnen.

Die im Zusammenhang mit einer Aktion am 29. Mai 2013 festgenommenen Personen gehören der rechtsextremistischen Szene in München an. Ob diese Personen auch für weitere Taten verantwortlich sind, muss im Rahmen der weiteren polizeilichen Ermittlungen geklärt werden.

Unabhängig hiervon ist nach derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Taten von rechtsextremistischen Einzeltätern bzw. Kleinstgruppen begangen wurden. Für eine organisatorische Einbindung oder abgestimmte Reaktion der rechtsextremistischen Szene im Raum München liegen keine Anhaltspunkte vor.



13. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)
- Da sich im Rahmen der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ auch Hinweise auf Aktivitäten des Ku-Klux-Klans in Bayern ergeben haben, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr hierüber bis heute vorliegen, welche Maßnahmen zur Beobachtung dieser Aktivitäten ergriffen worden sind und ob in diesem Zusammenhang V-Personen oder sonstige Quellen, gegen die wegen politisch motivierter Straftaten ermittelt worden ist oder wird, tätig waren oder sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Anders als durch die Anfrage in den Raum gestellt, gibt es keine Erkenntnisse über Strukturen des Ku-Klux-Klans in Bayern. Zielgerichtete Maßnahmen zur Beobachtung dieser Strukturen finden nicht statt. Hinweise auf Aktivitäten werden jedoch aufmerksam durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) verfolgt. Dem Untersuchungsausschuss wurde zum entsprechenden Beweisantrag Nr. 42 eine Übersicht vorhandener Dokumente zur Verfügung gestellt. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung setzt das BayLfV die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, wozu auch der Einsatz geheimer Mitarbeiter zählt. Beim Einsatz geheimer Mitarbeiter im Bereich des Rechtsextremismus sind szenetypische Straftaten nicht auszuschließen.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

14. Abgeordneter  
**Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob gegen Uli Hoeneß, wie Medien berichteten, tatsächlich ein Haftbefehl vorliegt, der außer Vollzug gesetzt wurde und falls dies der Fall ist, gegen welche Auflagen dieser außer Vollzug gesetzt wurde und wie diese Auflagen insbesondere im Hinblick auf Reisen in Länder, die nicht dem Schengener Abkommen unterliegen, aussehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Es wird um Verständnis gebeten, dass Anfragen zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen und deren Einzelheiten, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beantwortet werden können. Dies gilt umso mehr, wenn solche Anfragen das Steuergeheimnis betreffen.

15. Abgeordnete  
**Susanna  
Tausendfreund**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung zum Fall der in einer Haftzelle der Polizei geschlagenen und schwerverletzten jungen Frau in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 1. Juni 2013, in der darüber berichtet wird, dass bei den Ermittlungen gegen Frau Z. wegen angeblichen Kontakten in die Drogenszene geführt, auch Handy-Kommunikationsdaten und Inhalte zwischen ihr und einem Pressevertreter aus-  
geforscht wurden, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage dieser im Pressebericht genannte erhebliche Eingriff in die Pressefreiheit erfolgte, welche Inhalte samt Begründung der zugrundeliegende Antrag und der Beschluss zur Überprüfung der Kommunikationsdaten und Inhalte hatten und welche Erkenntnisse die Ermittlungsbehörden dabei gewinnen wollten bzw. gewonnen haben?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Der von der Staatsanwaltschaft München I im Ermittlungsverfahren gegen Frau Z. beantragte und von der zuständigen Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts München erlassene Beschluss ordnete Folgendes an:

„Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person und der Wohnung mit Nebenräumen der Beschuldigten nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Mobiltelefon/Smartphone/SIM-Karte
- schriftliche Unterlagen über den Abend bzw. die Nacht des 19.01./20.01. 2013
- Betäubungsmittel, Zubehör und schriftliche Unterlagen über den Umgang mit Betäubungsmitteln“

Der Beschluss wurde wie folgt begründet:

„Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel, insbesondere auch für die Frage der Schuldfähigkeit, von Bedeutung sein. Die Beschuldigte äußerte mehrmals sowohl gegenüber den Polizeibeamten als auch gegenüber den hinzu gerufenen Rettungskräften akut unter Drogeneinfluss zu stehen. In ihrer späteren Vernehmung machte sie hierzu keine Angaben mehr, räumte jedoch ein, am Abend zuvor feiern gewesen zu sein. Allerdings wollte die Beschuldigte auch zu den Personen, die sie an dem Abend begleitet haben, keine Angaben machen.“

Weiterhin wurde aus diesem Grund durch einen gesonderten ermittelrichterlichen Beschluss die Entnahme einer Haarprobe angeordnet.

Entsprechend des erstgenannten Beschlusses wurde durch die Polizei das Handy von Frau Z. nach relevanten Daten und gespeicherten Inhalten zur Frage des Betäubungsmittelkonsums ausgewertet. Eine Telekommunikationsüberwachung des Handys von Frau Z. fand zu keiner Zeit statt.

Zwei Kontakte von Frau Z. mit einem Medienvertreter wurden von einem Beamten des Polizeipräsidiums München ausgedruckt und in dem Ermittlungsvorgang unter „Btm-Kontakte“ zwischen andere Auswertungsergebnisse mit Betäubungsmittelbezug eingehaftet. Einen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Auswertung des Handys von Frau Z. nach Journalisten-Kontakten gab es dazu nicht.

Ermittlungen hinsichtlich des betroffenen Journalisten wurden von der Staatsanwaltschaft München I nicht geführt. Die Ausdrücke bezüglich des Journalisten sind – nachdem das Polizeipräsidium München der Staatsanwaltschaft München I bestätigt hat, dass eine Betäubungsmittelrelevanz nicht vorliegt – für das Verfahren nach Bewertung der Staatsanwaltschaft München I nicht relevant. Erkenntnisse für das Verfahren waren daraus weder zu erwarten, noch wurden solche gewonnen oder Ermittlungsmaßnahmen darauf gestützt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

16. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es im Einklang mit der Interpretation des Art. 56 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) steht, dass bei wiederholter Feststellung des Gebrauchs eines Mobiltelefons Einbehaltungszeiten dieses Handys durch Lehrkräfte der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule) bis zu vier Wochen angeordnet und vollzogen werden und dabei datenschutzrechtliche Vorschriften (Auslesen von SMS und Telefonkontakten) während der Einbehaltungszeit durch Lehrkräfte möglicherweise verletzt werden oder gibt es für die praktische Handhabung der Umsetzung des Tatbestandes und der Rechtsfolgen des Art. 56 Abs. 5 BayEUG von der Staatsregierung festgelegte Richtlinien?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

In Bezug auf die Dauer des Einbehaltens eines Mobilfunktelefons gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) hat sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bewusst gegen eine genaue Festlegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „vorübergehend“ entschieden. Grund hierfür ist, dass der unbestimmte Gesetzeswortlaut nach dem gesetzgeberischen Willen eine zweckmäßige Lösung im Einzelfall ermöglichen soll. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, die unter Beachtung der situations- und persönlichkeitsbedingten Umstände, der pädagogischen Wirksamkeit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entscheidet. Der Schule kommt damit von Gesetzes wegen ein Ermessensspielraum zu. Genau das würde konterkariert, wenn das StMUK pauschalierte Vorgaben erteilen würde.

Zur Verfahrensweise an der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule) wird bemerkt:

Die Schule hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Verhaltensregelungen für den äußeren Schulbetrieb in der Hausordnung eigenverantwortlich zu treffen. In der Hausordnung, die vom Schulforum, dem Elternbeirat und der Lehrerkonferenz gemeinsam verabschiedet wurde, ist festgelegt, dass bei einem Verstoß gegen das Handyverbot das Handy für eine Woche abgenommen wird. In Wiederholungsfällen ist auch ein längerer Handyeinbehalt möglich. Alle Schülerinnen und Schüler unterschreiben diese Hausordnung.

Das eingezogene Handy wird bei der Schulleitung abgegeben und von dieser im Tresor unter Verschluss gehalten. Somit ist eine missbräuchliche Nutzung fremder Handys ausgeschlossen und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleistet.

Die Regelungen sind nach hiesiger Ansicht rechtlich vertretbar.

Eine längere Einbehaltung eines Handys ist grundsätzlich denkbar, mit Blick auf die Eigentumsgarantie und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Ein Handyeinbehalt im vom Fragesteller beschriebenen Umfang von bis zu vier Wochen wurde an der Schule nicht praktiziert; ein Zeitraum von einer Woche wurde nicht überschritten.

17. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie sind nach den Anmeldungen für das kommende Schuljahr die Übertrittsquoten für die Mittel-, Realschulen und Gymnasien in Bayern, wie haben diese sich gegenüber dem Vorjahr verändert und wie sind die Übertrittsquoten für die einzelnen Regierungsbezirke?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der nachfolgenden Tabelle können die Übertrittsquoten für die Übertritte zu den Schuljahren 2011/2012 sowie 2012/2013 an die Mittel-, Realschule sowie das Gymnasium entnommen werden:

Schulart --- Gebiet	Übertrittsquoten aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule an Hauptschule, Realschule und Gymnasium zum Schuljahr ...					
	2011/2012			2012/2013		
	MS	RS	GYM	MS	RS	GYM
	%	%	%	%	%	%
<b>BAYERN</b>	<b>31,3</b>	<b>27,3</b>	<b>39,8</b>	<b>30,6</b>	<b>28,2</b>	<b>39,5</b>
Oberbayern	28,4	24,5	44,9	27,7	26,1	43,8
Niederbayern	35,5	31,7	32,0	35,4	32,2	31,5
Oberpfalz	34,4	30,2	34,5	34,8	29,8	34,4
Oberfranken	32,0	26,5	38,6	31,9	26,2	39,0
Mittelfranken	31,1	23,8	43,6	30,1	24,9	43,3
Unterfranken	31,5	29,2	38,1	30,2	30,4	38,2
Schwaben	33,0	31,2	34,9	31,8	31,7	35,5

Für das kommende Schuljahr haben sich von den 110.049 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule 24.466 Schülerinnen und Schüler an den Realschulen (ausschließlich staatliche) sowie 43.909 Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien (staatliche und nichtstaatliche) angemeldet.

Aus den Anmeldezahlen kann jedoch nicht auf die Zahl der tatsächlich übertretenden Schülerinnen und Schüler geschlossen werden: Für den Bereich der Realschulen liegen keine Informationen zu den Anmeldungen an den nichtstaatlichen Schulen vor; weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass bei den genannten Anmeldezahlen auch diejenigen Schülerinnen und Schüler enthalten sind, die vor einem Besuch der Realschule oder des Gymnasiums zunächst noch erfolgreich den Probeunterricht absolvieren müssen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die diesen erfolgreich absolvieren, liegt derzeit ebenso wenig fest, wie beispielsweise die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Zuzügen oder noch nicht erfolgreicher Anmeldungen erst im Laufe der kommenden Monate für eine bestimmte Schulart feststehen werden.

Aus den genannten Gründen kann für das kommende Schuljahr noch keine Quote angegeben werden, die einen unmittelbaren Vergleich mit den amtlichen, oben für die Vorjahre genannten, Quoten zulässt. Die Übertrittsquote zum Schuljahr 2013/2014 wird erst nach der amtlichen Meldung der Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2013 im Verlauf des kommenden Schuljahres feststehen.

18. Abgeordneter  
**Eike Hallitzky**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kam die Summe von 21.000 Euro Zuschuss pro Klasse und Jahr bei gleichzeitigem Schulgeldverzicht zustande, in welchen Schulen reicht der geplante Klassenzuschuss nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken (sodass ein Defizit entsteht, das durch Schulgeld nicht mehr ausgeglichen werden kann) und weshalb werden die Berufsfachschulen für Kinderpflege nicht mit den Fachakademien für Sozialpädagogik und den Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe mit einem Sockelbetrag in Höhe von 21 Prozent der pauschalierten Lehrpersonalkosten gleichgestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) befindet sich derzeit in einem intensiven Dialog mit den Trägern privater Berufsfachschulen für Kinderpflege zur Umsetzung des Bildungsfinanzierungsgesetzes. Ziel ist es, im Konsens mit den Trägern die Modalitäten eines freiwilligen, an den Vorgaben des Staatshaushalts orientierten Zuschusses des Staates zu den Kosten des Schulbetriebs festzulegen, der es ermöglicht, die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger in Bayern flächendeckend ohne Eigenbeiträge der Schülerinnen und Schüler in Form von Schulgeld anbieten zu können.

Der ursprünglich angebotene klassenbezogene Förderbetrag von 21.000 Euro pro Schuljahr errechnete sich auf der Basis der von den Schulen in einer Umfrage vom Dezember 2012 mitgeteilten durchschnittlichen Höhe der von den Schülerinnen und Schüler zu tragenden Schulgelder.

Im Zuge des offenen Dialogverfahrens konnten die Träger verdeutlichen, dass das Ziel der flächendeckenden Schulgeldfreiheit mit diesem Betrag voraussichtlich nicht erreichbar ist. Deswegen hat das StMUK die Träger mit Schreiben vom 24. Mai 2013 gebeten zu prüfen, ob das Ziel bei einem jährlichen Förderbetrag von 25.000 Euro pro Klasse erreichbar wäre. Rückäußerungen stehen noch aus.

Da das Dialogverfahren noch nicht abgeschlossen ist, möchte das StMUK keine Lösung ausschließen, auch nicht die Gewährung eines Sockelbetrags von 21 v.H. der pauschalierten Lehrpersonalkosten anstatt der Ausreichung eines klassenbezogenen Zuschusses. Allerdings favorisiert das Staatsministerium den Weg einer klassenbezogenen Förderung vor dem einer trägerbezogenen Förderung, weil die Förderung von (ggf. auch neu einzurichtenden) Klassen eher zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten beitragen kann.

19. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschullehrerinnen und -lehrer haben sich in Unterfranken auf eine Planstelle im laufenden und kommenden Schuljahr beworben, wie viele davon haben eine Planstelle oder einen befristeten Vertrag erhalten und wie viele Grundschullehrerinnen und -lehrer sind, nachdem sie keine Planstelle erhalten haben, im laufenden Schuljahr aus dem bayerischen Schuldienst ausgeschieden?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst erfolgt bayernweit. Das bedeutet zunächst, dass zur bayernweit gleichmäßigen Unterrichtsversorgung den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Leistungsprinzip die für die Unterrichtsversorgung in ganz Bayern notwendigen Planstellenangebote unterbreitet werden. Da der Schülerrückgang im Regierungsbezirk Oberbayern am geringsten ist und umgekehrt jährlich zahlreiche verbeamtete Lehrkräfte nach Nordbayern versetzt werden möchten, liegt in diesem Regierungsbezirk jedes Jahr ein erheblicher Personalbedarf vor. Neueinstellungen werden daher weitestgehend in Oberbayern vorgenommen.

Wie bereits vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Schriftliche Anfrage des Fragestellers vom 14. November 2012 auf Drs. 16/15294 zur „Situation der Lehrerinnen und Lehrer in Unterfranken“ mitgeteilt wurde, haben zum Schuljahr 2012/2013 59 Lehrkräfte der Grundschule, die in Unterfranken ihre Ausbildung absolvierten, eine ihnen angebotene Planstelle angenommen. Zusätzlich wurden vier Lehrkräfte der Grundschule mit Ausbildung in Unterfranken mit einem sog. Supervertrag mit der Zusage der Verbeamtung angestellt. Acht Lehrkräfte der Grundschule haben eine ihnen angebotene Planstelle abgelehnt.

Für Grundschulen in Unterfranken wurden darüber hinaus 139 befristete Angestelltenverträge angeboten, 120 der Verträge wurden zu Schuljahresbeginn von den Bewerberinnen und Bewerbern des Lehramts an Grundschulen angenommen.

Seit Jahren gestaltet sich die Situation für Bewerberinnen und Bewerber des Lehramts an Grundschulen so, dass aufgrund der Vielzahl an Prüfungsabsolventen nicht allen Bewerbern bzw. Bewerberinnen des aktuellen Prüfungsjahrgangs, freien Bewerbern bzw. Bewerberinnen und Wartelistenbewerbern bzw. Wartelistenbewerberinnen ein staatliches Beschäftigungsangebot unterbreitet werden kann.

Die Bewerber und Bewerberinnen ohne Planstellenangebot können in die Warteliste aufgenommen werden und erhalten – je nach erzieltem Prüfungsergebnis – in der Wartezeit von fünf Jahren in der Regel ein Beschäftigungsangebot an staatlichen Schulen.

Alternativ waren im Schuljahr 2012/2013 auch zahlreiche Verträge an Förderschulen wie auch an privaten Schulen zu vergeben. Die alternativen Beschäftigungen der Bewerber bzw. Bewerberinnen werden nicht erfasst. Daher ist die Beantwortung der Frage, wie viele Grundschulbewerber aus dem bayerischen Schuldienst ausgeschieden seien, nicht möglich.

20. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Landkreise zahlen als freiwillige Leistung Zuschüsse für die Elterngebühren der Mittagsbetreuung an Grundschulen bis 14.00 Uhr bzw. für die verlängerte Mittagsbetreuung mit qualifizierter Hausaufgabenbetreuung?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die gewünschten Daten liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus folgenden Gründen nicht vor:

Die Mittagsbetreuung ist – im Gegensatz zu den offenen und gebundenen Ganztagschulen – eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers. Die Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag und abhängig von regionalen Gegebenheiten eingerichtet, sodass die Kommune im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung über die notwendige Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Demnach legt der Freistaat Bayern in der einschlägigen Bekanntmachung auch nur die wichtigsten Rahmenbedingungen fest – etwa die staatliche Förderung pro Schuljahr und Gruppe, die ab einer Teilnehmerzahl von zwölf Kindern eingerichtet werden kann. Innerhalb dieses finanziellen und organisatorischen Rahmens ist der jeweilige Träger für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Mittagsbetreuung zuständig, wie Auswahl und Umfang des eingesetzten Betreuungspersonals oder Festlegung der damit verbundenen Gruppengröße sowie der Anteile, die Staat, Träger, Kommune und Erziehungsberechtigte an der Finanzierung der Mittagsbetreuung haben. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich eine kommunale Zuständigkeit für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach der einschlägigen Vorschrift des Sozialgesetzbuches Achter Teil – SGB VIII – (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) besteht, hat sich in vielen Fällen die Praxis herausgebildet, dass die Finanzierung der Mittagsbetreuung in etwa zu gleichen Teilen von Freistaat, Träger bzw. Kommune sowie den Erziehungsberechtigten getragen wird.

Mit der staatlichen Förderung der Mittagsbetreuung unterstützt der Freistaat Bayern die Träger bzw. Kommunen. Insgesamt wird der Freistaat allein in diesem Schuljahr für die inzwischen fast 6.000 Gruppen der (verlängerten) Mittagsbetreuung über 34 Mio. Euro aufwenden.

Hinsichtlich einer zusätzlichen Unterstützung der Mittagsbetreuung durch die jeweils zuständige Kommune besitzt der Freistaat Bayern dagegen keine Zuständigkeit und erhebt deshalb auch keine entsprechenden Daten.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

21. Abgeordnete **Christa Steiger** (SPD) Nachdem nach Presseberichten auf dem Gelände des Klinikums rechts der Isar ein Forschungszentrum entstehen soll, frage ich in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, ob der Standort alternativlos ist und wenn ja, warum denkt man nicht daran, die in verschiedenen Masterplänen vorgesehenen Verbesserungen für die Patientenversorgung dort umzusetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Das Forschungszentrum für Translationale Onkologie „TranslaTUM“ verfolgt das übergeordnete Ziel, neuartige Verfahren zu entwickeln, die die Heilungschancen für Patienten mit bösartigen Tumoren verbessern. Klinische Mediziner werden gemeinsam mit Biomedizinern, Ingenieur- und Naturwissenschaftlern an differenzierten medikamentösen Therapien arbeiten und neue Diagnosemethoden entwickeln, die die für den Patienten individuell am besten geeignete Substanzkombination identifizieren. Zu den Schwerpunkten zählen dabei Modellierung und molekulare Therapien bei hämatologischen Neoplasien sowie Modellierung und Intervention bei gastrointestinalen Tumoren.

Das Bauvorhaben hat nationale Bedeutung und wird als Forschungsbau vom Bund nach Art. 91 b des Grundgesetzes (GG) mitfinanziert. Der Förderentscheidung aus dem Jahr 2011 liegt eine hervorragende Bewertung durch den Wissenschaftsrat zugrunde (WR-Drs. 1419-11 vom 8. Juli 2011, S. 22 ff.).

Im Vorfeld der Entscheidung für den vorgesehenen Standort Einstein-/Trogerstraße am Rande des Klinikumsareals wurden verschiedene Optionen geprüft. Im Ergebnis ist der Standort die bestmögliche Lösung, um unmittelbare Nähe zur Klinik zu gewährleisten, jedoch auch Neubauten für die Krankenversorgung nicht zu behindern. Auch der Wissenschaftsrat hat sich zur Standortfrage geäußert und etwa eine Ansiedlung in Garching abgelehnt, da dort keine klinische oder biologische Infrastruktur besteht. Gerade die Nähe zum Klinikum ist für translationale Forschung unerlässlich.

Nur durch die räumliche Nähe zu den am Klinikumsareal existierenden biomedizinischen Einrichtungen und zur aktiven Krankenversorgung ist die tägliche Kommunikation zwischen der Methodenentwicklung und der Anwendung sichergestellt (WR, a.a.O. S. 23).

Die Masterplanung des Klinikums wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Standort wurde bewusst so gewählt, dass die mittel- bis langfristig geplanten Baumaßnahmen für den Bereich der Krankenversorgung realisiert werden können. Auch für die Krankenversorgung werden, soweit die Haushaltssituation des Freistaats und des Klinikums dies ermöglicht, Neubauten errichtet. Zu nennen sind hier etwa die jüngsten Projekte wie das OP-Zentrum Nord I, das OP-Zentrum Nord II, für das am 3. Juni 2013 der Spatenstich gefeiert werden konnte, ferner die neue Zentralsterilisation, der Neubau für die Psychosomatik oder der Neubau für die Sportorthopädie.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Prof. Dr. Georg Barfuß** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ist die Tätigkeit von Abgeordneten oder beurlaubten Beamten zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie bei Parteien oder Wählervereinigungen und für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden in einer dienstlichen Beurteilung zu beurteilen, da diese Zeit der Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) als Dienstzeit gilt und sind diese Beamten - auch im Status der Abordnung oder Beurlaubung – zum jeweiligen Stichtag in die periodische Beurteilung nach Art. 56 LlbG einzubeziehen?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden periodisch beurteilt (Art. 60 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG).

Bei zu den o.g. Organisationen beurlaubten Beamten und Beamtinnen stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Generelle gesetzliche Regelungen sind nicht getroffen. Dementsprechend können die einzelnen Dienstherren selbst sachgerechte Regelungen für ihre Beamten treffen. Beispielsweise werden die im o. g. Sinne beurlaubten Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (StMF) gemäß Textziffer 2.2.3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des StMF (FMBI 2010, 298) periodisch beurteilt, wenn die Zeiten nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeiten gelten. Gleiches gilt für Beamte und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, wenn Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeiten gelten.



23. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der „Nordbayerische Kurier“ am 18. Mai 2013 von der Eröffnung des Besucherinformationszentrums Markgräfliches Opernhaus Bayreuth durch den Staatsminister der Finanzen, Dr. Markus Söder, berichtete, frage ich die Staatsregierung, welche Personen zu dieser Eröffnung eingeladen waren (bitte komplette Auflistung der Einladungsliste mit jeweiliger Funktion der Eingeladenen), warum die lokalen Abgeordneten der GRÜNEN, SPD, FW und FDP nicht eingeladen waren und ob die Staatsregierung diese Einladungspraxis des Staatsministers der Finanzen für korrekt im Sinne des Protokolls und der mit dem Landtag im Ältestenrat für derartige Termine vereinbarten Regeln hält?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Es handelte sich bei dem Termin lediglich um einen Pressetermin des Staatsministeriums der Finanzen. Hierzu wurde die Presse schriftlich per E-Mail mit breitem Verteiler eingeladen (lokal, überregional, Agenturen). Namentlich wurden die Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe und Herr Oberbürgermeister a.D. Dr. Michael Hohl als Vertreter der Stadt Bayreuth sowie der sich seit Jahren für das Markgräfliche Opernhaus Bayreuth einsetzende CSU-Abgeordnete, MdL Walter Nadler, vom Stattfinden des Termins mündlich informiert.

24. Abgeordneter  
**Mannfred Pointner**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wirken sich die neuen Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 in den Jahren 2011 bis 2014 auf die Zahlungen Bayerns im Rahmen des Länderfinanzausgleichs aus und in welcher Art und Weise werden die Zensuszahlen ab dem Jahr 2011 im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern und der Länderfinanzausgleich sind geprägt durch den Vergleich der Finanzkraft je Einwohner. Durch den Zensus sind auch die noch vorläufigen Abrechnungen 2011 und 2012 betroffen. Für die Umsetzung des Zensus haben sich alle Länder im September 2012 auf die gleiche Übergangsregelung verständigt, die in Folge der Volkszählung 1987 zur Anwendung kam. Danach sind im ersten Jahr (2011) die Abweichungen bei den Einwohnerzahlen zu einem Drittel, im zweiten Jahr (2012) zu zwei Dritteln und ab 2013 voll zu berücksichtigen. Bundestag und Bundesrat haben die entsprechende Gesetzesänderung beschlossen; die Regelung ist allerdings Teil des Fiskalpakt-Umsetzungsgesetzes, das sich wegen anderer Punkte noch im Vermittlungsverfahren befindet.

Um die Jahre 2011 und 2012 endgültig abrechnen zu können, sind offizielle Feststellungen des Statistischen Bundesamtes zu den Einwohnerständen jeweils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres sowie des Vorjahres erforderlich (§ 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG). Diese liegen derzeit noch nicht endgültig vor.

Für 2013 können die neuen Daten frühestens in der Abrechnung für das I. Halbjahr 2013 Anwendung finden. Diese wird noch im Jahr 2013 kassenwirksam.

Eine erste überschlägige Berechnung anhand der Zensusergebnisse zum Stichtag 9. Mai 2011 zeigt, dass Bayern für 2011 und 2012 Rückzahlungen in Höhe von zusammen gut 200 Mio. Euro zu erwarten hat. Für 2013 dürfte sich rechnerisch eine Entlastung in etwa gleicher Höhe ergeben. Allerdings wird die Höhe der Finanzausgleichsleistungen Bayerns 2013 weniger durch die neuen Einwohnerzahlen als durch die Entwicklung der bayerischen Steuerkraft im Ländervergleich geprägt sein. Insoweit ist die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen abzuwarten.

Im kommunalen Finanzausgleich werden die einwohnerbezogenen Zahlungen (Zuweisungen, Krankenhausumlage), soweit sie bis einschließlich für das Jahr 2013 geleistet oder erhoben werden, nicht geändert. Dies wurde durch eine im Rahmen des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2013 geschaffene Übergangsregelung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Damit besteht für die Kommunen Planungssicherheit.

Der Zensus 2011 wirkt sich damit erstmals auf den kommunalen Finanzausgleich 2014 aus. Bei der Berechnung der einwohnerbezogenen pauschalen Zuweisungen, der Krankenhausumlage und von Einwohnerdurchschnittswerten sind für 2014 die auf den 31. Dezember 2012 fortgeschriebenen Zensusergebnisse maßgebend. Diese wurden bisher jedoch noch nicht veröffentlicht.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

25. Abgeordnete **Gudrun Brendel-Fischer** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist der Denkmalschutz in die Ertüchtigung der sogenannten Pegnitzbrücken entlang der Bahnstrecke Nürnberg – Bayreuth eingebunden und inwieweit hält die Staatsregierung es für sinnvoll, diesbezüglich denkmal-schutzpflegerische Aspekte so stark zu gewichten, dass Bahninvestitionen deutlich verteuert werden und sich zudem zeitliche Verzögerungen ergeben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Im ersten Halbjahr 2012 haben Vorgespräche mit der Vorhabensträgerin Deutsche Bahn (DB) Netz AG unter Beteiligung von Vertretern der Belange des Denkmalschutzes stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass die Vorhabensträgerin Möglichkeiten einer Sanierung unter Wahrung der denkmal-schutzrelevanten Eigenschaften der Brücken untersucht. Ergebnisse sind derzeit noch nicht bekannt.

Die Berücksichtigung denkmal-schützerischer Belange ist neben dem derzeitigen planerischen Abstimmungsprozess insbesondere in dem späteren Planfeststellungsverfahren gewährleistet. Im Rahmen dieses Verfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt werden die betreffenden Regierungen Anhörungsverfahren durchführen und damit die Behörden beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Berücksichtigung dieser legitimen Belange stellt aus Sicht der Staatsregierung einen wesentlichen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens dar. Die Würdigung bzw. Abwägung obliegt der planfeststellenden Behörde, im Falle der sog. Pegnitzbrücken dem Eisenbahn-Bundesamt.

Unabhängig davon sieht der Bundesverkehrswegeplan die Elektrifizierung der Strecke Nürnberg – Marktredwitz – Hof/– Schirnding Grenze vor. Hierfür ist der Bund zuständig. Mit Blick darauf setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass die Planung zur Sanierung der Brücken die spätere Elektrifizierung technisch berücksichtigt.

26. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Chancen, dass auf österreichischer Seite der Erhalt der Korridorvignette erreicht werden kann, welche Schritte wurden oder werden noch von ihr in dieser Hinsicht unternommen und wie kann nach ihrer Einschätzung die Bevölkerung von Lindau vor den negativen Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens geschützt werden, sollte das Ziel nicht erreicht werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Ministerpräsident Horst Seehofer hat sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 und 21. März 2013 an den österreichischen Vizekanzler und Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Dr. Michael Spindelegger gewandt und um einen Erhalt der Korridorvignette gebeten. Gleiches Anliegen wurde mit Schreiben von 31. Januar 2013 durch Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Martin Zeil an Österreichs Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie Doris Bures herangetragen. In ihren Antwortschreiben haben der österreichische Bundesminister Dr. Michael Spindelegger und die österreichische Bundesministerin Doris Bures gleichlautend geschrieben, dass ein Beibehalten der Korridorvignette nach dem Wegfallen des Grundes ihrer Einführung im Sinne der Gleichbehandlung aller Benutzer österreichischer Autobahnen nicht zu rechtfertigen wäre und unweigerlich zu ähnlichen Forderungen in vielen anderen Gemeinden Österreichs führen würde.

Der österreichische Bundesminister Dr. Michael Spindelegger hat aber zugesagt, dass der Wegfall der Korridorvignette seitens der ASFINAG und des österreichischen Staatsministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit entsprechenden Maßnahmen begleitet wird, um Ausweichverkehre soweit als möglich zu vermeiden, und angeregt, dass in einem gemeinsamen Treffen zwischen dem Staatsminister Martin Zeil und der österreichischen Bundesministerin Doris Bures gemeinsame Maßnahmen besprochen werden sollten.

Staatsminister Martin Zeil hat sich deshalb mit Schreiben vom 25. April 2013 erneut an die österreichische Bundesministerin Doris Bures gewandt und darum gebeten, einen Vor-Ort-Termin mit Betroffenen der Region und der ASFINAG zu organisieren, um gemeinsam noch vor Juli 2013 mögliche Lösungsansätze zu finden. Im Antwortschreiben vom 21. Mai 2013 erteilt die österreichische Bundesministerin Doris Bures der Beibehaltung der Korridorvignette eine Absage, sagt aber zu, dass von der verantwortlichen ASFINAG alles unternommen wird, um durch entsprechende Begleitmaßnahmen die Rückkehr zu dem im übrigen Österreich ausnahmslos geltenden Tarifsystem so problemlos wie möglich zu gestalten.

27. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da im dritten Jahr nach Fukushima immer noch das Teilfachkapitel „Nutzung der Windenergie“ des Regionalen Planungsverbandes Augsburg-Nord ohne absehbare konkrete Ergebnisse beraten wird, frage ich die Staatsregierung, ob das derzeit noch gültige, alte Teilfachkapitel „Nutzung der Windenergie“ bei Klagen von Investoren rechtlich Bestand hätte und ob die angedachte großräumige Ausklammerung des Nördlinger Rieses inklusive eines weitreichenden „Tabubereichs“ neben dem Nördlinger Ries den energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung entspricht und bis wann mit den längst angekündigten Maßnahmen wie dreidimensionaler Errechnung und Darstellung der Windhöflichkeit im Windatlas, Sichtbeziehungsanalyse Nördlinger Ries, Kulissenplanung Naturpark Westliche Wälder sowie Abschluss der Fortschreibung des Teilfachkapitels „Nutzung der Windenergie“ im Regionalplan Augsburg Nord gerechnet werden kann?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Alle bisherigen Klagen gegen die Festlegungen des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans der Region Augsburg haben nicht dazu geführt, dass das Teilkapitel des Regionalplans in seiner derzeitigen Fassung für unwirksam erklärt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch bei künftigen Klagen weiterhin Bestand hätte.

Die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ ist im Gange. Die Ergebnisse der von einem Fachbüro erstellten Sichtbeziehungsanalyse Nördlinger Ries liegen dem Regionalen Planungsverband vor; sie werden derzeit vom Regionsbeauftragten in den Entwurf des künftigen Windenergienutzungskonzeptes eingearbeitet und zu gegebener Zeit dem Regionalen Planungsverband Augsburg zur Beschlussfassung übermittelt.

Nachdem noch keine abschließenden Entscheidungen des zuständigen Beschlussgremiums vorliegen, kann derzeit keine verlässliche Aussage darüber gemacht werden, ob und in welchem Umfang eine Ausklammerung des Nördlinger Rieses und seines Umfelds im künftigen Windenergienutzungskonzept erfolgt. Ob ein eventueller Ausschluss der Windkraftnutzung im Nördlinger Ries mit den energiepolitischen Zielsetzungen der Staatsregierung zu vereinbaren wäre, kann erst bei der Vorlage des gesamten künftigen Windenergienutzungskonzeptes beurteilt werden. Er wäre dann vereinbar, wenn der Windkraftnutzung in der Region insgesamt substantiell Raum gewährt würde und sachliche Gründe den Ausschluss rechtfertigen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ liegt beim Bezirk Schwaben als Ordnungsgeber. Die Regierung als höhere Naturschutzbehörde wird den Bezirk beratend unterstützen, falls dieser sich zur Aufstellung eines Zonierungskonzeptes entschließen sollte. Der Regionale Planungsverband Augsburg hat bei der Erstellung des neuen Windenergienutzungskonzeptes die Schutzgebietsverordnung in der verbindlichen Form zu beachten.

Der Zeitplan des Regionalen Planungsverbands Augsburg sieht vor, die förmliche Anhörung der Fortschreibung des künftigen Windenergienutzungskonzeptes im Herbst 2013 einzuleiten. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Fortschreibung hängt davon ab, ob aufgrund etwaiger eingehender Wünsche und Anregungen im Anhörungsverfahren eine Planänderung und damit ein nochmaliges Anhörungsverfahren erforderlich werden. Dies kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Mit der Vorlage des neuen Windatlas ist gegen Ende des Jahres 2013 zu rechnen.

28. Abgeordneter  
**Markus Reichhart**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann auch bei Rückgang der Schülerzahlen die flächendeckende Versorgung mit öffentlichem Personennahverkehr – ÖPNV – (vor allem im Bereich Busverkehr) im ländlichen Raum in Bayern aufrechterhalten werden, wenn gleichzeitig die staatlichen Fördermittel für den ÖPNV (im Bereich Busverkehr) seit Jahren rückläufig sind und beabsichtigt die Staatsregierung eine Art demografischen Faktor für den Ausgleich bei sinkenden Fördermitteln bereitzustellen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dem Bereich der staatlichen Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bussen ist die ÖPNV-Zuweisung für die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV und die an Verkehrsunternehmen gewährte Busförderung zuzuordnen. Im Zeitraum 2007 bis 2013 ist ein stabiler Verlauf dieser Fördermittel festzustellen. Für die ÖPNV-Zuweisung standen in den Haushalten konstant 51,3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Bereich der Busförderung wurde, nach deren Wiederaufnahme im Jahr 2009, jährlich ein Betrag von rund 30 Mio. Eu-

ro an die Unternehmen ausgereicht. Beide Förderinstrumente berücksichtigen dabei bereits heute den besonderen Förderbedarf des ländlichen Raums.

Im Jahr 2012 wurde ein weiteres Instrument zur Förderung des allgemeinen ÖPNV in der Fläche zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Ergänzung von bestehenden ÖPNV-Angeboten um flexible und nachfrageorientierte Komponenten. Dies kann wesentlich dazu beitragen, den Mobilitätsanforderungen im ländlichen Raum unter den Bedingungen des demografischen Wandels besser gerecht zu werden. Die Staatsregierung wird in den Jahren 2012 bis 2016 zusätzlich jährlich 2 Mio. Euro für die Einrichtung nachfrageorientierter Angebotsformen zur Verfügung stellen. Im Rahmen des zugehörigen Förderprogramms bietet der Freistaat den zuständigen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV an, in einer mehrjährigen Anlaufphase bis zu 70 Prozent des entstehenden Betriebskostendefizits für Rufbusse oder Anrufsammeltaxis zu übernehmen.

Die Verkehrsunternehmen erhalten auf der Grundlage des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes Ausgleichsleistungen für die Anerkennung rabattierter Schülerfahrausweise. Hierbei handelt es sich um einen Ausgleichsanspruch der für die Finanzierung der Verkehrsleistungen im ländlichen Raum zentrale Bedeutung hat. Im Jahr 2012 wurden 112,0 Mio. Euro ausgereicht. Dies stellt eine Steigerung zu den Ausgaben der Vorjahre dar (2010: 92,3 Mio. Euro, 2011: 109,2 Mio. Euro). Im Rahmen einer landesrechtlichen Neuregelung dieser Leistungen soll mit der Einführung eines Demografiefaktors den besonderen Herausforderungen des ländlichen Raums, insbesondere dem Rückgang der Schülerzahlen, Rechnung getragen werden.

29. Abgeordneter  
**Hans Joachim Werner**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Situation bei dem Ingolstädter Generatorenhersteller Cummins Generator Technologies Germany GmbH, bei dem einem bereits erfolgten Personalabbau weitere Verlagerungen von Produktion nach Rumänien mit entsprechender Gefährdung des gesamten Standortes Ingolstadt folgen sollen und sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, Gespräche mit der Unternehmensleitung aufzunehmen, um nach Lösungen zum Erhalt des Standortes mit seinen noch vorhandenen Arbeitsplätzen zu suchen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass mit der Schließung des Standorts ein für das Gelingen der Energiewende nützliches Know-how verloren zu gehen droht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Bislang haben sich weder die Geschäftsleitung noch der Betriebsrat des Unternehmens an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) gewandt. Nach den vorliegenden Informationen finden derzeit Verhandlungen zwischen der Geschäftsführung der Cummins Generator Technologies Germany GmbH und deren Sozialpartnern statt, wie die von der Konzernleitung angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen am Standort in der Bunsenstraße in Ingolstadt umgesetzt werden können. Den Verhandlungen ging eine Unternehmensentscheidung voraus, die mit Wettbewerbs- und Marktveränderungen begründet wurde. Damit soll durch Konsolidierungsmaßnahmen in einzelnen Abteilungen der Standort Ingolstadt wettbewerbsfähig gehalten werden.

Das StMWIVT geht davon aus, dass die Unternehmensführung in den laufenden Verhandlungen die bisherigen Zugeständnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Konsolidierung des Standorts berücksichtigen und damit der hohen Verantwortung für die beschäftigten Menschen gerecht wird.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bleibt abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

30. Abgeordnete **Ulrike Müller** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Weise unterstützt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die ca. 200 rinderhaltenden Bauernfamilien im Allgäu, für deren Betriebe durch die Verwendung des Gamma-Interferon-Bluttestes (BOVIGAM®-Test) teilweise monatelange Betriebssperrungen verhängt wurden, welches Ergebnis erbrachten die parallel durchgeführten Blutuntersuchungen in verschiedenen Instituten und wie hoch ist der Anteil an fraglichen PCR-Untersuchungsergebnissen bisher (bitte aufgeschlüsselt nach Datum der Probenziehung bzw. Gesamtzahl der jeweiligen Proben und Anteil an fraglichen Ergebnissen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**Unterstützung

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) erbringt im Zusammenhang mit der Tbc-Bekämpfung erhebliche Leistungen für die Tierhalter:

- Alle beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) entstehenden Laborkosten werden vom StMUG finanziert (im ersten Quartal 2013 ca. 300.000 Euro).
- Tierverluste werden jeweils zur Hälfte vom StMUG und der Tierseuchenkasse erstattet (im ersten Quartal 2013 ca. 700.000 Euro).
- Ein Drittel der Tierkörper-Beseitigungskosten wird aus Mitteln des StMUG geleistet.

Die angewendeten Testverfahren sind zugelassen und wurden durch die Kreisverwaltungsbehörde und das LGL ordnungsgemäß angewendet. Landwirte, deren Bestände mit dem BOVIGAM®-Test bzw. vor Inkrafttreten der Eilverordnung getestet wurden und dadurch Nachteile erlitten, wurden aus Gleichbehandlungsgründen und nicht aufgrund einer angenommenen Rechtswidrigkeit auf den Status des Intrakutantest-Ergebnisses zurückgestuft. Hierdurch entstand kein Schaden für die Landwirte und damit auch keine Schadensersatzpflicht für den Freistaat Bayern.

Bislang liegen dem StMUG keine konkreten Schadensmeldungen bzw. -anträge von Landwirten vor. Sofern künftig solche Ansprüche erhoben werden, wird das StMUG diese Fälle prüfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für das Untersuchungsprogramm „Rindertuberkulose in den Landkreisen der Alpenkette“ 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch sind Beitragserhöhungen der Tierseuchenkasse entbehrlich.

Ergebnisse parallel durchgeführter Blutuntersuchungen

Beim BOVIGAM®-Test handelt es sich um einen zugelassenen und nach Tbc-Verordnung für die Untersuchung vorgesehenen immunologischen Test. Die auf Initiative des Landratsamtes Oberallgäu veranlassten Paralleluntersuchungen von Blutproben sowohl am LGL wie auch am Lebensmittel- und Veterinärinstitut (LAVES) Oldenburg erbrachten teils stark divergierende Ergebnisse. Deshalb wurde veranlasst, dass im Rahmen einer koordinierten Vergleichsuntersuchung unter Beteiligung von fünf Laboren (Ludwig-Maximilians-Universität – LMU –, LGL, Labor- und Dienstleistungszentrum „muva kempten“, LAVES Oldenburg, Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) Untersuchungen mit identischen Blutproben durchgeführt werden. Erste Ergebnisse zeigen ebenfalls, dass die Reproduzierbarkeit des BOVIGAM®-Tests nicht gegeben ist. Dies rechtfertigt die Entscheidung, auf den BOVIGAM®-Test im bayerischen Tbc-Bekämpfungsprogramm bis auf Weiteres

zu verzichten. Im Landkreis Oberallgäu wird der BOVIGAM®-Test seit 5. März 2013 im laufenden Verfahren nicht mehr angewendet.

#### Anteil der fraglichen PCR-Untersuchungen

Bislang wurden am LGL PCR-Untersuchungen von insgesamt 3.701 Organproben von 374 Tieren durchgeführt. Pro Tier sind elf Organproben zu untersuchen. Der Anteil an zweifelhaft zu beurteilenden PCR-Ergebnissen lag dabei bei 2,4 Prozent (Organe) und ist für einen biologischen Test als normal anzusehen. Auch wenn häufig nur einzelne Organproben (aus insgesamt 11 zu untersuchenden Organproben) pro Tier ein zweifelhaftes PCR-Ergebnis verursachen, muss nach der amtlichen Methodensammlung des nationalen Referenzlabors dennoch das Tier insgesamt als „Tbc nicht negativ“ deklariert werden. Ergebnisse von Organuntersuchungen bezogen sich auf insgesamt 16,3 Prozent der untersuchten 374 Tiere (= 61 Tiere). Für eine Abklärung ist die Mykobakterienkultur vorgeschrieben. Bisher wurde nach zweifelhafter PCR bei fünf Rindern mittels dieser Kultur Tuberkulose nachgewiesen.

31. Abgeordneter  
**Ludwig  
Wörner**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass von den im Kernkraftwerk Gundremmingen A insgesamt angefallenen 1.028 abgebrannten Brennelementen nicht – wie von der Staatsregierung in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage auf Drs. 16/16718 angegeben – 188 abgebrannte Brennelemente in die zentralen Zwischenlager nach Gorleben und Ahaus verbracht wurden, sondern stattdessen sämtliche 1.028 abgebrannten Brennelemente zur Compagnie Générale des Matières Nucléaires (COGEMA), zur British Nuclear Fuels plc (BNFL), zu EUROCHEMIC, zum Centralt Mellanlager för använt Kärnbränsle (CLAB) sowie zur Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe verbracht wurden, und falls die Angabe der Staatsregierung doch zutreffen sollte, wann und von wo wurden die von der Staatsregierung angegebenen 188 abgebrannten Brennelemente in die zentralen Zwischenlager nach Gorleben und Ahaus verbracht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Der Lagerort der 188 bestrahlten Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen A (KRB-A) in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage zu Frage 1b) der Drs. 16/16718 ist versehentlich infolge der umfangreichen Zusammenstellung der Daten unkorrekt angegeben worden und muss korrigiert werden. \*) Das Versehen wird sehr bedauert. Die 188 bestrahlten Brennelemente lagern nicht in den zentralen Zwischenlagern Gorleben/Ahaus, sondern wurden zu EUROCHEMIC (124 BE) und CLAB (64 BE) verbracht.

\*) Hinweis des Landtagsamtes: Die Drs. 16/16718 wird auf Veranlassung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit berichtigt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

32. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem bekannt wurde, dass der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten AöR Reinhardt Neft, der für 22 der 41 Staatsforstbetriebe zuständig ist und mit 232.000 Euro/Jahr äußerst üppig entlohnt wird, neben seiner großen Fülle an Führungsaufgaben, die er gemäß der Anfrage des GRÜNEN-Abgeordneten Dr. Christian Magerl und laut Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. Mai 2013 zumindest bezüglich der Naturschutzkonzepte für die Forstbetriebe bisher nicht zeitnah erfüllte, Zeit für Nebentätigkeiten fand, frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, das Bayerische Beamtengesetz und die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass bei solch hochdotiertem Führungspersonal Nebentätigkeiten verboten werden, ob der Vorstand am Gewinn der Bayerischen Staatsforsten beteiligt ist und wann endlich mit einem Naturschutzkonzept für den Bereich östlich des Starnberger Sees zu rechnen ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), dem die Federführung bei der Beantwortung der Anfrage obliegt, hat das Staatsministerium der Finanzen (StMF) um Übermittlung eines Beitrages hinsichtlich der Frage zur Änderung nebensätigkeitsrechtlicher Vorschriften für Beamte gebeten. Hierzu wurde dem StMELF folgender Antwortbeitrag des StMF übermittelt:

„Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Staatsforstengesetzes (StFoG) werden die Beschäftigungskonditionen der Mitglieder des Vorstands der Bayerischen Staatsforsten AöR durch privatrechtliche Anstellungsverträge geregelt. Dies gilt auch für die Frage der Ausübung von Nebentätigkeiten. Die beamtenrechtlichen Vorschriften sind insoweit nicht einschlägig.

Unabhängig davon hat Bayern bereits jetzt äußerst restriktive nebensätigkeitsrechtliche Vorschriften für die Beamten. Mit dem Instrument eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt wird einerseits der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch der Beamten auf Ausübung einer Nebentätigkeit gewährleistet. Auf der anderen Seite wird aber auch der Durchsetzung der dienstlichen Interessen in Bezug auf die Ausübung von Nebentätigkeiten der Vorrang eingeräumt. Vor diesem Hintergrund bestehen in den entsprechenden Normen des Bayerischen Beamtengesetzes sowie der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung weder ein Änderungs- noch ein Ergänzungsbedarf.“

Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) ist nicht am Gewinn der BaySF beteiligt. Das Gehalt des Vorstands gliedert sich in eine jährliche Fixkomponente und eine gedeckelte erfolgsabhängige Tantieme. Die Tantieme wird auf Basis einer vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu vereinbarenden Zielvereinbarung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten gewährt. In der Zielvereinbarung sind Ziele aus allen drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) berücksichtigt. Das Betriebsergebnis ist dabei eines von vielen Kriterien. Das Gehalt wird jährlich im Jahresabschluss veröffentlicht.

Was das Naturschutzkonzept für den Bereich östlich des Starnberger Sees betrifft, so streben die BaySF die Fertigstellung ihrer Regionalen Naturschutzkonzepte der 41 Forstbetriebe bis 2016 an. Zu den Einzelheiten wird auf den Antrag auf Drs. 16/15531, die Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl auf Drs. 16/16173 und auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn auf Drs. 16/15135 verwiesen.

Im „Bereich östlich des Starnberger Sees“ liegen im Norden Flächen des Forstbetriebs München, im Süden des Forstbetriebs Bad Tölz. Die Veröffentlichung des Regionalen Naturschutzkonzepts des Forstbetriebs München wird für 2015 und die des Forstbetriebs Bad Tölz für 2016 angestrebt.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

33. Abgeordnete  
**Susann Biedefeld**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Kommunen..., z.B. Bildungsfinanzierungsgesetz 2013?) gibt es in Bayern für Jugend- bzw. Schulsozialarbeit an Grundschulen, mit welchen Fördersätzen und für welche Förderzeiträume?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, für die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) zuständig sind. Sie richtet sich an den Personenkreis der jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Für die Gewährung der Leistungen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII besteht eine objektive rechtliche Verpflichtung. In welchem Umfang der Bedarf besteht und wie er zu decken ist, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegen. „Schulsozialarbeit“ (kein eindeutiges und einheitliches Profil, unterschiedliche Finanzierungen) wird seitens der Staatsregierung nicht gefördert.

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung nach § 13 SGB VIII mit dem JaS-Förderprogramm (Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS, Bekanntmachung des StMAS vom 20. November 2012).

Der Förderung des Einsatzes von JaS an Grundschulen kommt nach Mittel-, Förder- und Berufsschulen Priorität II zu. Voraussetzung ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung festgestellt hat und der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule bei mindestens 20 Prozent liegt. Die Bezuschussung der Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft (in der Regel ein Vollzeitäquivalent, mindestens jedoch die Hälfte) erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt 16.360 Euro (Pauschale) für ein Vollzeitäquivalent. Bei einer halben Stelle reduziert sich die Förderung auf 8.180 Euro im Jahr.

Der Bund hat den Kommunen mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für drei Jahre (2011 bis 2013) Mittel u.a. für Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung gestellt. Im Schulterschluss mit den kommunalen Spitzenverbänden hat das StMAS sichergestellt, dass mit den zweckbestimmt für die Zielgruppe der sozial benachteiligten Menschen zur Verfügung gestellten Bundesmitteln das bundesweite Best-Practice-Beispiel „JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen“ nachhaltig ausgebaut wird. Bayern ist das einzige Land, das die mit diesen Mitteln geschaffenen JaS-Maßnahmen anschließend nahtlos in eine tragfähige und nachhaltige Struktur einmünden lässt: Die Überführung in das bayerische JaS-Förderprogramm nach Auslaufen der Bundesmittel zum 31. Dezember 2013 ist finanziell im Doppelhaushalt 2013/2014 des StMAS sichergestellt.

34. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Entscheidungsgrundlagen zur Finanzierung der Beratung von Flüchtlingen in zentralen Einrichtungen und in dezentralen Einrichtungen kommen jeweils zur Anwendung, welche finanziellen Mittel werden jeweils zur Verfügung gestellt und welche Träger können und werden jeweils mit der Aufgabe der Beratung beauftragt?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Der Freistaat bezuschusst dies im Rahmen einer freiwilligen Leistung. Die Förderung der Asylsozialberatung erfolgt auf der Grundlage der Asylsozialberatungs-Richtlinie unabhängig davon, ob der Wohnraum für Asylbewerber von der Bezirksregierung oder von einer Kreisverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Diese verteilen selbständig die Gelder auf die einzelnen Asylsozialberatungsstellen. Die Mittel hierfür wurden in den vergangenen Jahren erheblich verstärkt. Bereits 2012 wurden die Mittel von 1,44 Mio. Euro auf 2,64 Mio. Euro knapp verdoppelt. 2013 stehen weitere 750.000 Euro, also insgesamt 3,39 Mio. Euro zur Verfügung.

35. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange war die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christine Haderthauer, als Teilhaberin, Mitgeschäftsführerin oder Geschäftsführerin an der Firma SAPOR Modelltechnik beteiligt (Angabe der Jahreszahlen von Beginn bis Ende der jeweiligen Periode), für welche Summe wurde ihr Anteil von ihr an ihren Ehemann veräußert und wie viele Modellautos wurden jeweils im Zeitraum der Teilhabe und bzw. oder (Mit-)Geschäftsführung von Staatsministerin Christine Haderthauer pro Jahr von den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing an die Firma SAPOR Modelltechnik verkauft?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Staatsministerin Christine Haderthauer war zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Herbst 2008 bereits seit etwa fünf Jahren nicht mehr Teilhaberin an SAPOR Modelltechnik.

Fragen hinsichtlich einer Beteiligung von Frau Christine Haderthauer an SAPOR Modelltechnik betreffen deren privaten Schutzbereich.

Die Anfrage betrifft insoweit nicht Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

36. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau lautet ihre Anweisung, nach welcher die Insassen der Inn-Salzach-Klinikum gGmbH ihre persönlichen Computerpasswörter herausgeben müssen, aus welchem Grund wurde diese Anweisung erlassen und warum wurde der mit den Insassen ausgehandelte Kompromiss, die Daten mit Passwort auf einen USB-Stick zu speichern, zurückgezogen?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Der Gebrauch eines privaten Computers oder eines ähnlichen Gerätes in Maßregelvollzugseinrichtungen birgt erhebliche Missbrauchsgefahr (z.B. Kontaktaufnahme mit Minderjährigen bei Sexualstraftätern mit pädophiliem Hintergrund, Austausch von kinderpornografischem Material), die dem Vollzugszweck sowie der Sicherheit und Ordnung (z.B. Ausbruchsvorbereitung) in und außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zuwider laufen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Sexual- und Gewaltstraftäter im Maßregelvollzug untergebracht sind, müssen der Gebrauch von Computern, insbesondere der Zugang zum Internet, zur Vermeidung von weiteren Straftaten im Maßregelvollzug restriktiv gehandhabt werden.

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) hat als Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern bereits mit Rundschreiben vom 21. Januar 2003 den Besitz von privaten Computern durch Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten geregelt. Diese Regelung wurde nunmehr in die „Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 des Strafgesetzbuches – StGB –, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –, § 126a der Strafprozessordnung – StPO –, § 463 Abs. 1 i.V.m. § 453c StPO) – Vollzugshinweise des StMAS vom 15. März 2013“ aufgenommen und lautet wie folgt:

„Die Maßregelvollzugseinrichtung darf einer untergebrachten Person die Nutzung eines privaten Computers oder vergleichbarer Geräte nur genehmigen, wenn sie sich in Ausbildung befindet und dafür zwingend einen Computer oder ein vergleichbares Gerät benötigt oder ein sonstiges nachvollziehbares Rehabilitationsinteresse geltend macht.

Die Genehmigung eines Computers oder eines vergleichbaren Gerätes bedarf der Absprache mit dem Stationsteam unter Berücksichtigung des therapeutischen Konzepts. Sie kann nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung zwischen der untergebrachten Person und der Maßregelvollzugseinrichtung vorliegt. Darin ist zum einen genau festzulegen, welche Hard- und Software die untergebrachte Person nutzen darf. Die untergebrachte Person muss sich weiterhin mit einer jederzeitigen Kontrolle seines Computers oder des vergleichbaren Gerätes durch die Einrichtung oder durch ein externes Unternehmen auf ihre Kosten einverstanden erklären. Außerdem müssen die Folgen eines Verstoßes gegen die einvernehmlichen Regelungen festgelegt werden (Widerruf der Genehmigung, Entzug des Gerätes). Die Nutzungsgenehmigung ist befristet zu erteilen; sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und beanstandungslosem Umgang der untergebrachten Person mit dem Computer oder dem vergleichbaren Gerät verlängert werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die geregelte Kostentragungsverpflichtung der untergebrachten Person ist in der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich zu regeln.

Vor der Übergabe an die untergebrachte Person ist der Inhalt der auf dem Computer oder dem vergleichbaren Gerät befindlichen Software durch ein externes Unternehmen auf Kosten der untergebrachten Person zu überprüfen. Es dürfen darauf keine Dateien, die dem Maßregelvollzugszweck widersprechen, enthalten sein. Zulässig sind nur die Programme, die in der mit der Maßregelvollzugseinrichtung getroffenen Vereinbarung niedergelegt sind. Bei der verwendeten Software darf es sich ausschließlich um lizenzierte Produkte handeln. Der Computer oder das vergleichbare Gerät darf weder Internetanschluss (Modem; WiFi; Router; Mobilfunk), noch Scanner, USB-Schnittstellen, Netzwerkkarten, CD/DVD-Brenner, Kamera, Zip-, CD-, DVD- oder Diskettenlaufwerk haben. Vorinstallierte CD/DVD-Brenner, Zip-, CD-, DVD- oder Diskettenlaufwerk sind in geeigneter Weise, z.B. durch Verschießen, unbrauchbar zu machen. Ausnahmeregelungen sind nur dann möglich, wenn wegen einer besonderen Softwarenutzung ein solches Computerlaufwerk unverzichtbar ist. Nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht dürfen weitere Daten auf die Festplatte aufgespielt werden. In Betracht kommt dabei die Zusendung von Ausbildungsmaterial in elektronischer Form. Ausnahmsweise benötigte Datenträger sind vom Stationspersonal aufzubewahren und bei Bedarf der untergebrachten Person auszuhandigen.

Private Computer oder vergleichbare Geräte dürfen nur von den untergebrachten Personen benutzt werden, denen dies nach Maßgabe dieser Grundsätze erlaubt wurde. Eine Zugangssicherung durch Vergabe eines Passworts ist zulässig, wenn sie der Maßregelvollzugseinrichtung bekannt gemacht wurde und die jederzeitige

Kontrolle des Computers oder des vergleichbaren Gerätes weiterhin möglich ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe ist die Genehmigung zu entziehen.

Die Nutzung des Computers oder des vergleichbaren Gerätes ist von technisch versiertem Personal stichprobenartig daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Vereinbarungen entspricht. Bei Verdacht auf Missbrauch sind weitere Kontrollen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen.

Bei nach § 126 a StPO untergebrachten Personen kann die Nutzung eines Computers oder des vergleichbaren Gerätes nur mit Zustimmung des Gerichts gestattet werden.“

Die regelmäßige Überprüfung der privaten Computer in Maßregelvollzugseinrichtungen auf Missbrauch oder Manipulationen hin ist äußerst personalaufwändig und erfordert besonderes Fachwissen. Eine unkontrollierte Freigabe der Nutzung solcher privater Geräte würde daher zu einem hohen Kostenaufwand bei den Maßregelvollzugseinrichtungen führen, den weder die meist über nur geringe Eigenmittel verfügenden untergebrachten Personen noch die Staatskasse tragen können. Sollte ein besonderes Rehabilitationsinteresse die Benutzung eines privaten Computers oder eines ähnlichen Gerätes dennoch erfordern, so kann nach den oben genannten Grundsätzen die Benutzung erlaubt werden. Um jedoch die jederzeitige Überprüfung der vorhandenen Datenträger (Speichermedien) gewährleisten zu können, dürfen diese grundsätzlich nicht mit einem persönlichen Passwort gesichert werden bzw. ist das Passwort dem mit der Überprüfung beauftragten Personal der Maßregelvollzugseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

Der Umgang mit Computern oder ähnlichen Geräten in der Maßregelvollzugseinrichtung, die allgemein den dort untergebrachten Personen beispielsweise im Rahmen von Schulungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, wurde durch das StMAS nicht geregelt. Hier liegt es in der alleinigen Verantwortung der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten, dass durch den Gebrauch dieser Computer oder ähnlichen Geräten weder der Vollzugszweck noch die Sicherheit und Ordnung in und außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet werden.

Nach Auskunft der Inn-Salzach-Klinikum gmbH – Klinik für Forensische Psychiatrie wurde – in Anlehnung an die Vorgaben des StMAS hinsichtlich der Nutzung privater Computer – eine Benutzung von USB-Sticks für die Arbeit an dem zentral aufgestellten Computer der Maßregelvollzugseinrichtung davon abhängig gemacht, dass passwortgeschützte USB-Sticks zum Zwecke der Überprüfung des Speicherinhalts an das Personal auf Verlangen herauszugeben sind und dabei das Passwort zu nennen ist.

Aus den oben genannten Gründen ist dieses Vorgehen der Inn-Salzach-Klinikum gmbH – Klinik für Forensische Psychiatrie fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

37. Abgeordnete  
**Margit Wild**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, teilt sie den Standpunkt des Bayerischen Landesjugendamtes, dass Vereinen die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften u.a. nur dann erteilt werden kann, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflugschaftsfälle ein Betreuungsschlüssel von höchstens 1 : 30 pro Vollzeitstelle eingehalten wird, wie beurteilt sie die Ankündigung des Bayerischen Landesjugendamtes gegenüber der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V., ihr trotz anerkannt hoher Qualitätsstandards die Anerkennung als vormundschaftsführenden Verein entziehen zu wollen, weil je Vollzeitstelle durchschnittlich 40 Fälle von Vormundschaften betreut werden, und wie verträgt sich diese Vorgehensweise nach Ansicht der Staatsregierung damit, dass dann ein Wechsel zu Amtsvormundschaften vorgenommen werden müsste und dass bei den Jugendämtern ein Betreuungsschlüssel von 1 : 50 anerkannt ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vormundschaftsführende Vereine nehmen als freie Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) hat am 1. März 2010 Verwaltungsvorschriften zu den Vereinsvormundschaften erlassen. Hierin wird u. a. eine Fallzahlobergrenze (1 : 30 pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter) für die Führung von Vereinsvormundschaften geregelt. Diesen Verwaltungsvorschriften haben die Vertreter der Kommunen und der Verbände der freien Jugendhilfe im Landesjugendhilfeausschuss am 6. Oktober 2011 zugestimmt. Fachlich bestand schon seit geraumer Zeit ein breiter Konsens zwischen allen beteiligten Stellen in Bayern, dass die Begrenzung der Fallzahlen auf 1 : 30 zur Sicherstellung des Kindeswohls geboten ist. Schließlich dient die Fallzahlenobergrenze dazu, dass die zuständige Fachkraft ihrer Verantwortung für das Mündel bzw. die Pflegschaft für das Kind oder tatsächlich nachkommen kann. So ist zum Beispiel gesetzlich vorgeschrieben, dass der Vormund das Mündel (bzw. die Pflegschaft) in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll.

Für die Vormundschaftsvereine ergibt sich aus der Begrenzung der Fallzahlen, die zwar fachlich nicht in Frage gestellt wird, jedoch zum Teil aufgrund des erhöhten Personalbedarfs eine finanzielle Deckungslücke. Die Finanzierung der Vormundschaftsvereine erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens hat das BLJA den Beteiligten eine Übergangsfrist von zwölf Monaten eingeräumt, um die vertraglichen Vereinbarungen anzupassen. Ferner hat das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) das BLJA aufgefordert, bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Anpassung der Finanzierung zu werben. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Verantwortlichen vor Ort, im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen Lösungen zu finden, die eine Fortsetzung des erfolgreichen Wirkens der vormundschaftsführenden Vereine sichern.

Die Entziehung der Anerkennung eines Vormundschaftsvereins darf nur Ultima Ratio sein. Zuvor ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine weitere Übergangsfrist eingeräumt werden kann. Das StMAS hat das BLJA gebeten, mit den Betroffenen in Regensburg ein Gespräch zu führen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Fortbestand der Anerkennung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. als vormundschaftsführender Verein sicherzustellen.

Die Obergrenze für Amtsvormundschaften wurde auf Initiative der Bundesregierung gesetzlich zwar nur auf 50 Fälle pro Fachkraft festgelegt. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen jedoch darüber hinaus die Verantwortung, dass die zuständigen Fachkräfte ihren Aufgaben (insb. Besuchspflichten) auch tatsächlich nachkommen können. Im Falle von Überlastungen haben sie unverzüglich Abhilfe zu schaffen und die Fallzahlen zu verringern.